

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Südharz

mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,  
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,  
Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode



Jahrgang 14, Nummer 16

Freitag, den 11. August 2023



# UFSTOCK<sup>®</sup>

## MUSIKFESTIVAL '23

### 18.-19. AUGUST

**# FREITAG, 18.08.:**

**WINDREITER  
FRENEMY SOCIETY  
KILMINISTER  
BLISS  
LAKE MOUNTAIN BAND**

**# SAMSTAG, 19.08.:**

**THE LATE NIGHT CALL  
ANNI & KONSORTEN  
CADET CARTER  
U2FLY  
KAYKAY  
STUBENHOCKER**

**ZELT-PLATZ**

**FESTGELÄNDE HEERSTALL UFTRUNGEN**

**EINLASS 17:00 UHR**

← **INFOS // TICKETS** →  
→ **www.ufstock.de**

Veranstalter: UFSTOCK MUSIKVEREIN e.V.  
Mit freundlicher Unterstützung von: GERÜSTBAU STOLBERG //  
WARESA // SAKRET // BECKS // BLANKENBURGER WIESENQUELL

  
 unterstützt das
 

## Inhalt

Die Verwaltung informiert	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Wir gratulieren	Seite 32
Aus den Ortschaften	Seite 32
Was ist awnn geöffnet?	Seite 35
Termine und Informationen	Seite 36
Pressemitteilungen	Seite 37

Besuchen  
Sie auch unsere  
Internetseite  
[www.gemeinde-suedharz.de](http://www.gemeinde-suedharz.de)

## Amtlicher Teil

### Die Verwaltung informiert

#### Telefonnummer für Störungen im Trink- und Abwasserbereich der Gemeinde Südharz

Gemeinde Südharz  
Rufbereitschaft für  
Trinkwasser Ufrungen und  
Abwasser Rottleberode + Stolberg  
Tel.: 0160 99146662

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Hinweis

Korrektur der Satzungen der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“, „Helme“ und „Selke/Obere Bode“ 2022.  
Die Bekanntmachungen der Satzungen im Amtsblatt Nr. 12 vom 16.06.2023 werden hiermit aufgehoben.

### Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2022

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.05.2023 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2022 beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Wipper Weida“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

#### § 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

#### § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### § 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichten des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

#### § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### § 6 Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 von Hundert.

## § 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:

als Flächenbeitragsatz: 10,13 €/ha Grundstücksfläche

was 0,001013 €/m<sup>2</sup> entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:

als Erschwernisbeitragsatz: 4,10 €/ha Grundstücksfläche

was 0,000410 €/m<sup>2</sup> entspricht

In den ausgewiesenen Flächenbeiträgen sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 0,72 €/ha enthalten.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

## § 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Festsetzung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zunahme der Umlagepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde Südharz zulässig (Art. 4, 6 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt, DSAG LSA vom 18.02.2020, GVBl. LSA 2020, S. 25, in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2022 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Südharz, 31.05.2023

*R.G./K*



Kohl  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2022

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.05.2023 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2022 beschlossen.

## § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Helme“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Helme“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Helme“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Helme“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2****Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

**§ 3****Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

**§ 4****Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

**§ 5****Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

**§ 6****Umlagemaßstab**

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Helme“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 von Hundert.

**§ 7****Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 im Unterhaltungsverband „Helme“:

als Flächenbeitragssatz: 11,64 €/ha Grundstücksfläche

was 0,001164 €/m<sup>2</sup> entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 im Unterhaltungsverband „Helme“:

als Erschwernisbeitragssatz: 7,63 €/ha Grundstücksfläche

was 0,000763 €/m<sup>2</sup> entspricht

In dem ausgewiesenen Flächenbeitrag sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 0,72 €/ha enthalten.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

**§ 8****Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

**§ 9****Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11****Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 12****Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Festsetzung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen

personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zunahme der Umlagepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde Südharz zulässig (Art. 4, 6 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt, DSAG LSA vom 18.02.2020, GVBl. LSA 2020, S. 25, in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2022 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Südharz, 31.05.2023




Kohl  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2022

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.05.2023 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/ Obere Bode“ 2022 beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

### § 2

#### Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

### § 3

#### Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

### § 4

#### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

### § 5

#### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

### § 6

#### Umlagemmaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 von Hundert.

### § 7

#### Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“:

als Flächenbeitragssatz: 9,82 €/ha Grundstücksfläche  
was 0,000982 €/m<sup>2</sup> entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“:

als Erschwernisbeitragssatz: 2,31 €/ha Grundstücksfläche  
was 0,000231 €/m<sup>2</sup> entspricht

In dem ausgewiesenen Flächenbeitrag sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 0,72 €/ha enthalten.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

## § 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Festsetzung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen

personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zunahme der Umlagepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde Südharz zulässig (Art. 4, 6 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt, DSAG LSA vom 18.02.2020, GVBl. LSA 2020, S. 25, in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2022 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Südharz, 31.05.2023

*R.G./K*



Kohl  
Bürgermeister

### Hinweis auf die Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz am 15.08.2023

Am Dienstag, dem **15.08.2023** findet die Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz statt.

Die Einzelheiten zu dieser öffentlichen/nichtöffentlichen Tagung (Ort, Zeit, Tagesordnung) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Südharz unter [www.gemeinde-suedharz.de](http://www.gemeinde-suedharz.de) (Verwaltung/Politik/Ratsinformationssystem).

Für weitere Fragen steht der Sitzungsdienst unter der Telefonnummer:

**034651 389333** oder E-Mail: [Sitzungsdienst@rossla.de](mailto:Sitzungsdienst@rossla.de) zur Verfügung.

### Hinweis auf die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz am 22.08.2023

Am Dienstag, dem **22.08.2023** findet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz statt.

Die Einzelheiten zu dieser öffentlichen/nichtöffentlichen Tagung (Ort, Zeit, Tagesordnung) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Südharz unter [www.gemeinde-suedharz.de](http://www.gemeinde-suedharz.de) (Verwaltung/Politik/Ratsinformationssystem).

Für weitere Fragen steht der Sitzungsdienst unter der Telefonnummer:

**034651 389333** oder E-Mail: [Sitzungsdienst@rossla.de](mailto:Sitzungsdienst@rossla.de) zur Verfügung.

## Informationen zu den Satzungsänderungen und der Übertragung der Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung der Ortsteile Rottleberode, Stolberg und Schwenda sowie der Trinkwasserversorgung des Ortsteiles Uftrungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Rottleberode, Stolberg, Schwenda und Uftrungen, der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 die Änderung der Gebühren für Trinkwasser, Abwasser und Niederschlagswasser beschlossen.

Zudem wurde die Übergabe für die Bereiche Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung sowie die Trinkwasserversorgung an den Wasserverband „Südharz“, am Brühl 7 in 06526 Sangerhausen zum 31.08.2023 beschlossen.

Was bedeutet das für Sie?

### Abwasserentsorgung für Rottleberode und Stolberg sowie Trinkwasserversorgung für Uftrungen

Sie erhalten bis Mitte August einen neuen Vorauszahlungsbescheid je Verbrauchsstelle, welcher die geänderten Gebühren gemäß der Satzung ausweist. **Die Höhe der Abschläge ändert sich für Sie nicht.**

Im Anhang dieses Bescheides senden wir Ihnen zudem eine **Kundenselbstablesung** für Ihre jeweilige Verbrauchsstelle mit der Bitte um Ablesung Ihres Wasserzählers **zum Stichtag 31.08.2023.**

Durch die Gemeinde Südharz erfolgt zum Stichtag eine automatische Verbrauchshochrechnung, die eine Abgrenzung der Gebühre Zeiträume sicherstellt.

Den Endabrechnungsbescheid für den Zeitraum Januar bis August 2023 senden wir Ihnen im Anschluss an die Ablesung zu. Für den Folgezeitraum September bis Dezember 2023 erhalten Sie vom Wasserverband „Südharz“ einen neuen Bescheid.

### Niederschlagswasser für Rottleberode, Stolberg und Schwenda

Sie erhalten in den nächsten Wochen von der Gemeinde Südharz automatisch einen Abrechnungsbescheid zum Stichtag am 31.08.2023, der die neuen Gebühren gemäß der Satzung ausweist.

Für den Folgezeitraum September bis Dezember 2023 erhalten Sie vom Wasserverband „Südharz“ einen neuen Bescheid.

Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zu Verfügung.

Gemeinde Südharz Wasserverband Südharz

Telefonisch 034651 389-353 03464 277-190  
 per Mail steuern@rossla.de info@wasser-suedharz.de  
 persönlich Wilhelmstraße 4 Am Brühl 7  
 06536 Südharz 06526 Sangerhausen

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Südharz

Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 21-782/2023 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 26.04.2023/31.05.2023
<b>Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für den OT Uftrungen der Gemeinde Südharz</b>	
<b>Bauamt</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	Ortschefsrat Uftrungen Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

**Einbringer:** Bürgermeister, Bauamt

**Gesetzliche Grundlagen:**  
 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)  
 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)  
 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)  
 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
 Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV)

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende **Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den OT Uftrungen der Gemeinde Südharz.**

Die Nachkalkulation wurde für die Jahre 2019 bis 2021 durchgeführt. Der Zeitraum der Vorauskalkulation umfasst die Jahre 2022 bis 2024.

Die Anpassung der Gebühren an die Kalkulation soll **ab dem Tag der Veröffentlichung** erfolgen.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage der Beschlussfassung 21-783/2023 beigelegt.

**Begründung:**

Die Gebühre nach- und Vorauskalkulation für die Zeiträume 2019 bis 2021 bzw. 2022 bis 2024 wurde durch das Institut Public Management (Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien GmbH), beauftragt durch die Gemeinde Südharz, durchgeführt. Die Kalkulation hat ergeben, dass die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter Trinkwasser für die Jahre 2022 bis 2024 angepasst werden muss.

In der Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2023 wurde bereits der Beschluss zur Auseinandersetzung-/Übertragungsvereinbarung Trinkwasserversorgung Gemeinde



## Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr.: 21-784/2023 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 26.04.2023/31.05.2023
<b>Beschlussfassung über die Festlegung der Mengengebühr für den Verkauf von Trinkwasser an den Wasserverband "Südharz"</b>	
<b>Bauamt</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	Ortschaftsrat Ulfungen Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

**Einbringer:** Bürgermeister, Bauamt

**Gesetzliche Grundlagen:**  
 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)  
 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)  
 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)  
 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
 Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV)

**Beschlusstext:**  
 Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die Festlegung der Mengengebühr für den Verkauf von Trinkwasser an den Wasserverband „Südharz“ in Höhe von 1,65 €/m³ inklusive Umsatzsteuer ab dem Tag der Veröffentlichung.

**Artikel 2**

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasser) tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Südharz, den 06.06.23

Peter Kohl  
Bürgermeister



Die Ausfertigung der 2. Änderung der Trinkwassergebührensatzung für die Gemeinde Südharz - Ortsteil Ulfungen erfolgte am

Peter Kohl  
Bürgermeister



Gemeinde Südharz

Produktkonto	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Ertrag	Aufwand	
Investition/ Produktion	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Einzahlungen	Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

Bemerkungen der Finanzverwaltung

*2.14.9.5.72*

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19

davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 1
----------------	-----------------	-----------------

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren *2/16* Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Vorsitzender des Gemeinderates

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz

Aufgrund der §§ 4, 5, 6, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 5) in Verbindung mit §§ 78 und 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz (im Nachfolgenden "Gemeinde" genannt) in der Gemeinderatssitzung am *31.05.2023* ..nachstehende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Stolberg (Harz),
- b) zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Ortsteils Rotlieberode,
- c) Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in der Stadt Stolberg (Harz) in Kanäle ohne Anschluss an die zentrale Klärung (Bürgermeisterkanäle)
- d) dezentralen Abwasserbeseitigung (Ersorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) in der Stadt Stolberg (Harz) und dem Ortsteil Rotlieberode,
- e) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der geltenden Niederschlagswasserbeseitigungssatzung in der Stadt Stolberg (Harz) und den Ortsteilen Rotlieberode und Schwenda.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

- a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- b) in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Der Anschluss und die Abwasserableitung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.

(4) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im qualifizierten Mischverfahren (Stadt Stolberg (Harz)) sowie im Trennverfahren (Ortsteile Rotlieberode und Schwenda).

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

oder zu ihren Gunsten dinglich gesichert sind oder ihr zur Nutzung überlassen wurden. Der Revisionschacht ist unabhängig von seiner örtlichen Lage Bestandteil der privaten Grundstückswasseranlage. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstückswasseranlagen.

(8) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der Abwasserbeseitigung nach Abs. 3. Öffentliche Abwasseranlagen sind die von der Gemeinde erteilten Anlagen und die Anlagen, die ihr von Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, z. B.

- a) Kanäle für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren),
- b) Mischwasserkanäle bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,
- c) Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- d) Grundstücksanschlussleitungen (Verbindung zwischen dem Hauptsammler und dem Grundstück) im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke, stets mit Ausnahme des Revisionsschachtes, der nicht Teil der öffentlichen Einrichtung ist,
- e) Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden-/teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstückswasseranlagen sind,
- f) Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen private Grundstücks-Kleinkläranlagen),
- g) Regenrückhalte-, -überlauf- und -klärbecken.

(9) Grundstücke, für die eine leitungsgeliebene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht und die über eine Kleinkläranlage oder über eine abflusslose Grube, die entfernt und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral schmutzwasserentsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral schmutzwasserentsorgt. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Einleiten von vorgeklärtem Schmutzwasser in ein Gewässer sowie die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen. Die zentrale Schmutzwasserentsorgung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage.

(10) Grundstücke, von denen das angefallene Niederschlagswasser über öffentliche Abwasseranlagen gesammelt fortgeleitet wird, gelten als leitungsgeliebten niederschlagswasserentsorgt.

§ 3

**Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfallt, ist jeder Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Gemeinde zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Das Benutzungs- und Überlassungsrecht sowie die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Satz 1 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung berechtigten Personen (im Folgenden: sonstige Berechtigte bzw. sonstige Verpflichtete).

(6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen in bestimmter Weise besteht nicht.

(7) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Abwasserentsorgung Dritter bedienen.

§ 2

**Begriffsbestimmung**

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) und der in den Kleinkläranlagen anfallende Schlamm sowie der Inhalt der abflusslosen Gruben.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden.

(2) Ungebrauchtes Grund-, Drain-, Quell- und Kühlwasser sowie ungebrauchtes Wasser aus Brunnenanlagen und Gewässern ist sonstiges Wasser im Sinne dieser Satzung.

(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Vernieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(5) Anliegergrundstücke sind die Grundstücke, die direkt an den öffentlichen Raum angrenzen. Hinterliegergrundstücke sind die Grundstücke, die durch Anliegergrundstücke, ggf. noch durch weitere Grundstücke, von dem öffentlichen Raum getrennt werden.

(6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I, Nr. 27 S. 465) und für Gebäudeeigentümer, soweit das Eigentum am Gebäude und am Grundstück auseinanderfallen. Sind wegen desselben Grundstücks mehrere Personen berechtigt und verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

(7) Private Grundstückswasseranlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen (vgl. Absatz 8) dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der Grundstücksanschlussleitung zuführen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte (z.B. Revisionschacht), Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, Notüberläufe als Entlastungsbauteile für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichsmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht im Eigentum der Gemeinde stehen

## § 5

**Befreiung vom Anschluss- und Benutzterzwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung wird auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des sonstigen Verpflichteten dieser ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind auf Antrag ganz oder zum Teil vom Anschluss- und Benutzterzwang zur öffentlichen Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung zu befreien, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 2 sind unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Soweit Tatsachen nachträglich eintreten oder bekannt werden, die eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzterzwang rechtfertigen, kann ein Antrag auch außerhalb der Frist nach Satz 1 erfolgen.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Darüber hinaus kann die Gemeinde einzelne Grundstücke oder Ortsteile vom Anschluss- und Benutzterzwang befreien. Näheres regelt die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 6

**Begrenzung des Benutzungsrechts; Einleitungsbedingungen**

- (1) Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser darf nur über die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in die leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u. ä. an die Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht zulässig. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten grundsätzlich die in Absatz 2 bis 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Ist eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. LSA 2007, 47) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt und enthält die Genehmigung strengere Anforderungen an die Einleitung, treten diese Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlagen der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung waren. Niederschlagswasser, sonstiges Wasser, wie z.B. Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kuhlwasser bedürfen einer gesondert zu beantragenden Entwässerungsgenehmigung.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- a) das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit einem Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

(3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(4) Die Grundstücke sind an die öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Besteht keine Anschlusspflicht, kann die Gemeinde die Einleitung des Niederschlagswassers auf Antrag ganz oder teilweise gestatten, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen für seine öffentlichen Abwasseranlagen ergeben.

(5) Die Grundstücke sind an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald sie durch einen betriebsbereiten öffentlichen Kanal zur Ableitung von Schmutzwasser erschlossen sind. Wird der öffentliche Kanal erst nach Errichtung eines Gebäudes im Sinne von Absatz 2 hergestellt, sind die Grundstücke innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen. Ist ein öffentlicher Kanal im Sinne von Satz 1 nicht vorhanden, sind die Grundstücke an die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich anzuschließen.

(6) Besteht ein Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, kann die Gemeinde den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält die Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Anlage. Der Anschluss ist in einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(7) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).

## § 4

**Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die öffentliche Abwasseranlage, an die ein Grundstück angeschlossen werden soll, noch nicht betriebsfertig hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

- b) den Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen behindern, erschweren oder gefährden, insbesondere
- c) die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbesetzung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen,
- d) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- e) giftige, überhitzende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- f) Bau- und Werkstoffe sowie Transportfahrzeuge in stärkerem Maße angreifen oder
- g) den Gewässerzustand nachteilig beeinflussen. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(4) Insbesondere sind folgende Stoffe ausgeschlossen:

- a) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente,
- c) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- d) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- e) Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich unbegrenzte Einleitungen von Grund-, Quell- oder Drainagewasser werden nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Diese Einleitungsgenehmigungen werden ausnahmslos nur bei Einleitung in Niederschlagswasserkanäle erteilt und können an die Errichtung eines Drainagewassersammelschichtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoger Messeinrichtung gebunden werden.
- f) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Peppes, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste;
- g) Lacke, Latexreste, Kalhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettsäurem, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Schlamm, Blut aus Schlachtereien, Molke;
- i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet von Regelungen zur Beseitigung der Fäkalien;
- j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole oder Formaldehyd;
- k) radioaktive Stoffe, welche gemäß der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2038; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung eine Konzentrationsvorgabe haben, sowie
- l) alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- m) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- n) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist, liegen.

- (5) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser), abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, zu knüpfen. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserfraktionen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die in Anlage 1 festgelegten Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil).

- (6) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist oder Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 bis 5 und der Anlage 1 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versorgung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde. Sie kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

- (7) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren der Abwässer-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die DIN-Normen sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

- (8) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf grundsätzlich Niederschlagswasser und sonstiges Wasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Sonstiges Wasser sowie Niederschlagswasser soll grundsätzlich nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden, die in öffentlichen Klärwerken enden. Die Einleitung von sonstigem Wasser bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde nach § 8.

- (9) Schmutzwasser darf nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einleitung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde die Einleitung untersagen.

- (10) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 bis 5 und Anlage 1 in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Verpflichteten die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (11) Bezüglich der technischen Regelwerke und Normen gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

### § 7 Entwässerungsantrag

- (1) Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss und deren Änderung sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Änderung der Benutzung sind genehmigungspflichtig und entsprechend vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen Verpflichteten zu beantragen. Satz 1 gilt auch bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen. Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht der Gemeinde nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist zugleich der Antrag auf Baugenehmigung erforderlich. Wird der Grundstückseigentümer von der Gemeinde mittels Bescheid aufgefördert, sein Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserentsorgung anzuschließen, ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zu stellen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens drei Monate vor dem geplanten Baubeginn bzw. der geplanten Änderung der Benutzung einzureichen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung hat Folgendes zu enthalten:
- eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
  - eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
  - bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B.: Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Schmutzwassers im technologischen Prozess;
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nr.;
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück;
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen;
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle;
  - Gewässer, soweit vorhanden;
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit der Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Schienhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (4) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie der Antrag für den Bau einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube hat Folgendes zu enthalten:

- Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnisfähigkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage;
- einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Haus-Nr.;
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück;
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube;
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten;
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb.

- (6) Die Gemeinde kann weitere Unterfragen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

### § 8 Entwässerungsgenehmigung

- Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine schriftliche Genehmigung zur Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, zu deren Anschluss und deren Änderung sowie zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Änderung der Benutzung.
- Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag notwendig ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 6 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- Die Gemeinde kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine

regelmäßige Überwachung festsetzen.

- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Änderung der Benutzung nicht begonnen wurde oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängert werden.

**§ 9**

**Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung die vorhandenen öffentlichen Wasseranlagen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Wasseranlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen.
- (4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der öffentlichen Wasseranlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 10**

**Betrieb der Vorbehandlungsanlage, Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Vorbehandlungsanlage betreibt, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne eine solche Vorbehandlungsanlage die Einleitbedingungen dieser Satzung nicht eingehalten werden können oder die Gefahr besteht, dass nicht unerhebliche Überschreitungen zu befürchten sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung des Stands der Technik so gering wie möglich gehalten wird.
- (3) Die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probennahmemöglichkeiten einzubauen.

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Rückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfänger) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfänger sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der abfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Von Stellplätzen oder aus Garagen einschließlich ihrer Nebenanlagen (z. B. Zu- und Abfahrten oder Rampen) abfließende Treibstoffe (Benzin, Dieseldieselmotoren) und Schmierstoffe (Öl) müssen unschädlich beseitigt werden.

- (5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (6) Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihr schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebsstagebuch zu führen, das der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (8) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Vorbehandlungsanlagen angeschlossen werden.
- (9) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken.

**§ 11**

**Zutrittsrecht und Überwachung**

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete haben Beauftragten der Gemeinde zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren, und zu gestatten, dass die Gemeinde das eingeleitete Abwasser überprüft und Proben entnimmt.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und -kästen, Rücklaufverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

### § 12 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, Normweite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionschachtes/-kastens bestimmt die Gemeinde. Grundsätzlich soll der Grundstücksanschluss mit einer Mindestnormweite von DN 150 hergestellt werden.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Bauleist/Dienstbarkeit untereinander und zu Gunsten der Gemeinde als Aufgabenträgerin und deren Rechtsnachfolger gesichert haben. Vor Herstellung des Anschlusses ist die Bauleist bei der unteren Bauaufsicht zu erklären und der Nachweis vorzulegen.
- (3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze oder am Revisionschacht, sofern sich dieser außerhalb des anzuschließenden Grundstückes befindet. Abzweige im Grundstücksanschluss sind nicht erlaubt. Der Grundstücksanschluss ist Eigentum der Gemeinde und wird durch sie hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, unverlegt, abgetrennt und beseitigt. Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses werden Kosten oder Beiträge nach §§ 6 und 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) gemäß gesonderten Satzungen erhoben.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die/der durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Dies gilt auch für die Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich Hebeanlage, für die Anbindung an eine Druckleitung, die notwendig ist, um den Hauptkanal zu erreichen.

### § 13 Private Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach dem jeweils geltenden Stand der Technik, insbesondere gemäß den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ der DIN 1986-100 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben. Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage. Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal. Grundstücke, bei denen der Revisionschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem geltenden Baurecht, insbesondere der DIN 18300 zu erfolgen.

- (3) Die Gemeinde behält sich vor, vor Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Kontrolle durchzuführen. Über das Prüfergebnis wird eine Kontrollbescheinigung ausgestellt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Kontrollbescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschrittmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Falls noch nicht vorhanden, ist bei Ausführung der Anpassungsmaßnahmen ein Kontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück herzustellen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Anlagen auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

### § 14

#### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Rückstauebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche bzw. über der Geländeoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

#### § 15

##### Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Schmutzwasser auf Dauer anfällt und das nicht an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Sammlung oder Vorbehandlung des Schmutzwassers (abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) zu versehen, die nach dem Stand der Technik (z.B. DIN 1986-100 und DIN 4261) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Abflusslose Sammelgruben sind so zu errichten, dass die dauerhafte Dichtheit gewährt ist. Das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ist in die Grundstücksentwässerungsanlage zu leiten.
- (2) Das Ableiten von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen ist unzulässig.
- (3) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlagen entleert werden können.
- (4) Für Kleinkläranlagen gilt zusätzlich, dass die Entnahmeöffnung für den Klärschlamm frei zugänglich sein und einen ausreichenden Durchmesser haben muss. Es ist sicherzustellen, dass die Schlammentnahme jeweils entsprechend den Hinweisen der Herstellerfirma ungehindert erfolgen kann.
- (5) In die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen die in § 6 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage eine Kontrolle durchzuführen. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat Beginn und Abschluss der Herstellungs- oder Änderungsarbeiten unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage den Nachweis über die Wasserdichtheitsprüfung für die abflusslose Sammelgrube / Kleinkläranlage und für die Grundleitungen nach DIN EN 1610 vorzulegen. Kann der Nachweis durch den Grundstückseigentümer nicht geführt werden, kann die Gemeinde die Abnahme verweigern oder den unverzüglichen Nachweis der Dichtheit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Grundstückseigentümers anordnen.

#### § 16

##### Entsorgung

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig auf Kosten des Grundstückseigentümers entleert bzw. entschlamm. Grundstückskleinkläranlagen werden so entsorgt, dass ihre Funktionsweise nicht gefährdet ist. Bei abflusslosen Sammelgruben ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, bei Kleinkläranlagen grundsätzlich

der gesamte anfallende Schlamm zu überlassen. Die Entsorgungstermine muss der Grundstückseigentümer jeweils mit der Gemeinde oder ihrem Beauftragten vereinbaren. Sollte der Grundstückseigentümer keinen Termin vereinbaren, wird der Termin von der Gemeinde festgelegt. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung zu gewährleisten.

(2) Kommt es bei der Entsorgung zu Leistungsstörungen, beispielsweise wegen vergeblicher Anfahrten des Beauftragten oder wegen vergeblichen Wartens auf den Beauftragten, sind etwaige Ansprüche zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Beauftragten zivilrechtlich untereinander geltend zu machen; die Haftung der Gemeinde hierfür ist ausgeschlossen.

(3) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Abflusslose Sammelgruben sind nach Bedarf bzw. spätestens bei 90 % ihres Fassungsvermögens zu entleeren. Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, sind mindestens einmal im Jahr bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu entleeren.
- b) Mehrkammer-Absetzgruben (Nutzvolumen kleiner 1 m<sup>3</sup> pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal jährlich zu entleeren.
- c) Mehrkammer-Ausfallgruben (Nutzvolumen größer 1 m<sup>3</sup> pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch im 2-jährigen Abstand zu entschlammern.

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei volkubologischen Kleinkläranlagen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Wartung durch Fachkundige/ Fachbetriebe die Prüfung der Schlammhöhe (Boden- und Schwimmschlamm) in der Vorklärun/ Schlammspeicher und die Festlegung der Schlammabfuhr. Sofern im Rahmen der Wartung kein früherer Zeitpunkt bestimmt wird, ist die Entschlammung der volkubologischen Kleinkläranlagen nach längstens fünf Jahren seit der letzten nachgewiesenen Entleerung vorzunehmen (DWA-M-221). Entsprechende Herstellerhinweise für die Kleinkläranlage und der Wartungsbericht sind der Gemeinde bei der Entleerung unaufgefordert vorzulegen.

(5) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Bedarf der Entleerung durch Schlammspiegelmessungen untersucht wird. Die Kosten der Schlammspiegelmessungen trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

(6) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind nach der Entleerung und unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit seiner Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(8) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Entsorgungstermin, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Anlagenentleerung schriftlich anzuzeigen.

### § 17

#### Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Dichtheit der abflusslosen Sammelgruben zu prüfen. Eine Prüfung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die entsorgte Abwassermenge aus der Sammelgrube in einem erkennbaren Missverhältnis zu der im Grundstück zugeführten Trinkwassermenge steht.
- (2) Besteht der begründete Verdacht, dass der einzelne Grundstückseigentümer den Wartungspflichten nicht angemessen nachkommt, so ist die Gemeinde berechtigt, im Einzelfall die Wartung der jeweiligen Kleinkläranlage durch einen externen Wartungsbetrieb zu beauftragen. Eine solche externe Beauftragung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn mehrfach (mindestens zweimal) konkrete Verstöße gegen Wartungspflichten festgestellt worden sind.
- (3) Die dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtheitsprüfung durch ein zertifiziertes Unternehmen ist der Gemeinde jeweils unaufgefordert zu übersenden.

#### IV. Schlussvorschriften

### § 18

#### Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind nur nach vorheriger Einwilligung der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einläufrosten).

### § 19

#### Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde schriftlich mitzuteilen:
  - a) jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenem oder anschließbaren Grundstück. Die Anzeigepflicht obliegt jeweils dem bisherigen und dem neuen Grundstückseigentümer.
  - b) die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenem Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde.
- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten der Gemeinde schriftlich mitzuteilen:
  - a) Erhebliche Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers (z. B. bei Produktionsumstellung, Betriebsstörungen).
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
  - c) Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss.
  - d) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Inbetriebnahme

16

einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Der Anzeiger ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.

- e) den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
  - f) die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Bemessung der Beiträge und Gebühren ändert oder ändern kann bzw. die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) entfallen,
  - g) den Einbau von Messeinrichtungen,
  - h) Art und Weise der gesamten Grundstücksentwässerung auf Anforderung der Gemeinde.
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (4) Sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen bei in Kraft treten dieser Satzung bereits vorhanden, hat der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten der Gemeinde unverzüglich - soweit noch nicht geschehen - den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt in ein Gewässer einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen.

### § 20

#### Altanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche leitungsgewundene Einrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen einer festgelegten Frist so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder entfernt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

### § 21

#### Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

### § 22

#### Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

17

**§ 23  
Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln / Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücks-entwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Beitrag der Abwasserabgabe, der der Gemeinde berechnet wird und/oder nicht gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG von ihm verrechnet werden kann, zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gemeinde eine Ermäßigung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG nicht gewährt wird.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat der Grundstückseigentümer nur, soweit die eingetretenen Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern der Gemeinde oder von durch die Gemeinde beauftragten Personen zurückzuführen sind. In gleichem Umfang hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz von dadurch bedingten Schäden.
- (7) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haften für Schäden infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder ihrer Zuwegung. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, haften deren Eigentümer oder sonstige Verpflichtete als Gesamtschuldner.

- (8) Kommt der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

- (9) Mehrere Ersatzpflichtige haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.

**§ 24  
Anordnungsbefugnis**

Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gilt § 25.

**§ 25  
Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 ein Zwangsgeld auf von mindestens 5,00 EURO und höchstens 500.000,00 EURO angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatz-vornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsv erfahren eingezogen.

**§ 26  
Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 und 4 bis 6 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
  - b) § 3 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  - c) den Einleitungsbedingungen in § 6 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
  - d) § 6 Abs. 7 Satz 4, Abs. 8 und Abs. 9 Abwasser oder sonstiges Wasser einleitet;
  - e) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - f) dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

- g) § 10 Abs. 2 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;  
 h) § 10 Abs. 4 vorgegebene Vorrichtungen zur Abscheidung der in § 10 Abs. 4 genannten Stoffe nicht einbaut, betreibt, unterhält oder erneuert;  
 i) § 10 Abs. 4 die Abscheider nicht entleert oder reinigt;  
 j) § 10 Abs. 5 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert;  
 k) § 10 Abs. 6 die Verantwortlichkeit für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage der Gemeinde nicht mitteilt;  
 l) § 10 Abs. 7 nicht durch Eigenkontrollen gewährleistet, dass die Einleitungswerte eingehalten werden oder kein Betriebsstagebuch führt oder dieses der Gemeinde nicht vorzeigt;  
 m) § 10 Abs. 8 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handluchspender mit Spülvorrichtung an Vorbehandlungsanlagen anschließt;  
 n) § 10 Abs. 9 den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder Pumpe nicht vornimmt;  
 o) § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;  
 p) § 11 Abs. 3 alle geforderten Auskünfte zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht erteilt;  
 q) § 15 Abs. 1 Satz 3 nicht sämtliches Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuführt;  
 r) § 15 Abs. 3 die Entleerung behindert;  
 s) § 16 Abs. 2 lit. a) bei Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnersch oder zur Erholung genutzt werden, die Entleerung bis zum 30.09. des laufenden Jahres nicht erfolgen lässt;  
 t) § 16 Abs. 1 Satz 4 den vorgegebenen Entleerungstermin nicht gewährleistet;  
 u) § 16 Abs. 3 die Anzeige der notwendigen Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unterlässt;  
 v) § 16 Abs. 4 Satz 3 den Wartungsbericht nicht vorlegt;  
 w) § 17 Abs. 3 die Dichtheitsprüfung nicht durchführt und/ oder den Nachweis hierüber nicht der Gemeinde vorlegt;  
 x) § 18 Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen ohne Zustimmung der Gemeinde betritt oder Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt;  
 y) § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(4) Die Gemeinde kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(5) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 27 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

20

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

## § 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Südharz, 01.06.2023

  
 Peter Kohl  
 Bürgermeister  
 Dienstsiegel  
 Die Ausfertigung dieser Satzung  
 der Gemeinde Südharz erfolgte am 06.06.23

  
 Peter Kohl  
 Bürgermeister  
 Dienstsiegel

21

Anlage 1

Folgende Einleitungshöchstwerte dürfen nicht überschritten werden:

<b>1. Allgemeine Parameter – DIN Normen – DEV-Nummern<sup>1</sup></b>		35 °C
a) Temperatur max.		6,5 – 10
b) pH-Wert		Kleiner 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absatzzeit
c) Absetzbare Stoffe <sup>2</sup> , Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.		2.500 µS/cm
d) elektrische Leitfähigkeit		gesamt 300 mg/l 1.200 mg/l
<b>2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. versetzbare Öle, Fette)<sup>3</sup> Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)</b>		
<b>3. Kohlenwasserstoffe<sup>4</sup></b>		
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt		100 mg/l
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitgehende Entfärbung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist.		20 mg/l
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) <sup>5</sup>		1 mg/l
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe <sup>6</sup> aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichloräthan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/l
<b>4. Organische halogenfreie Lösemittel</b>		
mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als		
<b>5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>		
a) Arsen (As)		0,5 mg/l
b) Blei (Pb)		1,0 mg/l
c) Cadmium (Cd)		0,5 mg/l
d) Chrom (wenig) (Cr)		0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)		1,0 mg/l
f) Kupfer (Cu)		1,0 mg/l
g) Nickel (Ni)		1,0 mg/l
h) Quecksilber (Hg)		0,1 mg/l
i) Selen <sup>8</sup> (Se)		

j) Zink (Zn)		5,0 mg/l
k) Zinn (Sn)		5,0 mg/l
l) Cobalt (Co)		2,0 mg/l
m) Silber (Ag)		1,0 mg/l
n) Antimon <sup>10</sup> (Sb)		0,5 mg/l
o) Barium <sup>11</sup> (Ba)		2 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		Keine Begrenzung, soweit keine Schwingkollen bei der Abwasserabklärung und -reinigung auftreten
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)		Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.
<b>6. Anorganische Stoffe gelöst</b>		
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N und NH <sub>3</sub> -N)		100 mg/l 5.000 EW 200 mg/l > 5.000 EW
b) Cyanid, leicht freisetzbar <sup>12</sup>		1,0 mg/l
c) Fluorid (F)		50 mg/l
d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)		10 mg/l
e) Phosphor, gesamt (P)		50 mg/l
f) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )		600 mg/l
g) Sulfid (S <sub>2</sub> <sup>2-</sup> )		50 mg/l
h) Sulfid, leicht freisetzbar		2,0 mg/l
<b>7. Organische Stoffe</b>		
a) Phenolindex, wasserdampflich <sup>14</sup>		100 mg/l
b) Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorflus nach Einleitung des Abflus einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr geläut erscheint.
<b>8. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen</b>		
Spontane Sauerstoffzehrung		100 mg/l

<p>Aerobe biologische Abbaubarkeit</p>	<p>-</p>	<p>Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet. Eine Überwachung von Indikatoren mit dem genannten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indikatorenleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat.</p> <p>Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem biologischen Schlamm aus der jeweils betroffenen Kläranlage durchzuführen, da dieser in das zu untersuchende Abwasser adaptiert ist. Werden durch die Ermittlung die Schutzziele gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubare CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indikatorenleitung gesetzt werden. Sollen in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwasser ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.</p>
<p>Nitrifikationshemmung</p>	<p>Bei häufiger signifikanter Hemmung der Nitrifikation:</p> <p>± 20 % Nitrifikationshemmung</p> <p>Im Verdünnungsverhältnis max. Indikatorenabfluss zu Kläranlagetrockenwetterzufluß</p> <p>55</p>	<p>Eine Überwachung von Indikatoren mit dem genannten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt.</p> <p>Wird im Einzelfall die Stoffwechsellastung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffanforderungen und NH<sub>4</sub>-N, sollen Indikatoren mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannten Anforderungen einhalten.</p> <p>Es ist dabei der nitrifizierende Belebtschlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an der der Indikatorenabfluss eingeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z.B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende Belebtschlamm einer anderen kommunalen Kläranlage mit vergleichbarer Indikatorenleitstruktur zu verwenden.</p>
<p>Verhältnis CSB : B5B5 = 2 : 1 Verhältnis B5B5 : Ngas = 5 : 1 (1)</p>		

- Eckdatenpunkte**
- Anwendung folgender Prüfverfahren:  
 DIN-Normen/ DEV- Verfahren entsprechend dem AQS – Merkblatt A-11 (Stand 9/2015).  
 Rahmenempfehlung Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser, Schlämmentersuchungen. Empfehlungen des DWA-Merkblattes M115-2 Anhang A.2 (Stand Februar 2013)
  - Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-Verordnung- AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108, 2025), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. S.1327) in der jeweils geltenden Fassung bzw. gemäß
  - Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug (Erlass des MIU vom 03.02.2011), absetzbare Stoffe (1 ml), sofern eine Abschleibeanlage erforderlich
  - In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden, zur Vermeidung von Ablagerungen, Geruchsbelästigung und Emulsionen.
  - Die Maßangaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.
  - Ein höherer Wert kann wärtsmäßig zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen: 1. keine Gefährdung des Bestandes und/ oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwasserrechtlichen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlammensorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert, gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indikatorenleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.
  - In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
  - Bei diesem Grenzwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärschlamm der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden. 8 Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
  - In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies erlaubt. Einhalt des Abwasser nicht-labore Prognoseverbindungen z.B. Phosphonats oder Hypophosphits, so können auch strengere Werte gefordert werden.
  - Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indikatorenleiters mit der Einhaltung dieses Grenzwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserabgabengesetzlichen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Grenzwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
  - Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern nachweislich nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabfluss aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.
  - Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.
  - In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden zur Vermeidung möglicher Betonkorrosion, Geruchsbelästigung, Schwefelwasserbildung (Beseitigung der biologischen Abwasserbehandlung).
  - Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 21-758/2023 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 26.04.2023/31.05.2023
<b>Beschlussfassung der Gebührenkalkulation Niederschlagswasser</b>	
<b>Bauamt</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	Ortschaftsrat Rottleberode Ortschaftsrat Schwenda Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

**Einbringer:** Bürgermeister, Bauamt  
**Gesetzliche Grundlagen:** Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)  
 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)  
 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die beigefügte

**Gebührenkalkulation Niederschlagswasserbeseitigung**

der Firma Alievo Kommunalberatung, Dammsteinstraße 9, 08468 Reichenbach (Vogtland) für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz.

Die Anpassung der Gebühren an die Kalkulation soll ab 01.01.2023 erfolgen.

**Begründung:**

**Abstimmungsergebnis:**  
 Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19  
 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0
----------------	-----------------	-----------------

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren .... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Vorsitzender des Gemeinderates

Bemerkungen der Finanzverwaltung 2.6.4.5.2.3

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**

Auf Grund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) §§ 8, 45 und 99 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), § 5, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) beschließt der Gemeinderat in der Sitzung am ~~31.05.2023~~ die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 27.10.2021:

Artikel 1

§ 1 „Allgemeines“ Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Südharz, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt unter anderem Kanalisations-, Abwasser- und Reinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) in ihren Ortsteilen Rottlberode, Schwenda und Stadt Stöberg (Harz) als eine einheitliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe ihrer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung.“

Artikel 2

§ 5 „Gebührensätze“ Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche NWBA beträgt die Gebühr 0,28 Euro pro Quadratmeter (€/m²) Gebühre bemessungsfläche pro Jahr.“

Artikel 3

**Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) tritt am ~~01.01.2023~~... in Kraft.

Südharz, den 01.06.2023.....



Peter Kohl  
Bürgermeister

Die Ausfertigung dieser Satzung der Gemeinde Südharz erfolgte am 06.06.23



*Peter Kohl*

Peter Kohl  
Bürgermeister

Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 21-759/2023 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 26.04.2023/31.05.2023
<b>Beschlussfassung der Gebührenkalkulation Schmutzwasser OT Rottlieberode</b>	
<b>Bauamt</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	Ortschaftsrat Rottlieberode Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

**Einbringer:** Bürgermeister, Bauamt

**Gesetzliche Grundlagen:** Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)  
Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt ( KAG LSA)  
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die

**Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung**

der Firma Alievo Kommunalberatung, Dammsteinstraße 9, 08468 Reichenbach für das Abrechnungsgebiet Rottlieberode.

Die Anpassung der Gebühren an die Kalkulation soll ab Veröffentlichung erfolgen. *22.04.2023*

**Begründung:**

Gemeinde Südharz

Produktkonto	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Ertrag	Aufwand	
Investition/ Produktkonto	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Einzahlungen	Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

Bemerkungen der Finanzverwaltung *z. L. 4523*

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19  
davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: 1	Enthaltungen: 0
----------------	-----------------	-----------------

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Vorsitzender des Gemeinderates

Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 21-761/2023 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 26.04.2023/31.05.2023
<b>Beschlussfassung Gebührenkalkulation Schmutzwasser OT Stadt Stolberg (Harz)</b>	
<b>Bauamt</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

**Einbringer:** Bürgermeister, Bauamt

**Gesetzliche Grundlagen:** Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)  
Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)  
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die

**Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung**

der Firma Allevo Kommunalberatung, Dammsteinstraße 9, 08488 Reichenbach für das Abrechnungsgebiet Stadt Stolberg.

Die Anpassung der Gebühren an die Kalkulation soll ab Vorbereitung der Kalkulation erfolgen. *27.01.2023*

**Begründung:**

Gemeinde Südharz

Produktkonto	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Ertrag	Aufwand	
Investition/ Produktkonto	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Einzahlungen	Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

Bemerkungen der Finanzverwaltung 2.645,23

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19  
davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: <u>13</u>	Nein-Stimmen: <u>0</u>	Enthaltungen: <u>2</u>
-----------------------	------------------------	------------------------

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren i.H.v. Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Vorsitzender des Gemeinderates

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser der Gemeinde Südharz**

Auf Grund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) §§ 8, 45 und 99 ff., des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), § 5 und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) beschließt der Gemeinderat in der Sitzung am ~~31.05.2023~~ die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser der Gemeinde Südharz vom 15.04.2020:

Artikel 1

§ 1 „Allgemeines“ Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Südharz betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen) nach ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

§ 2 „Gebührenmaßstäbe“ Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Kleinkläranlagen ist die tatsächlich festgestellte Menge an Fäkalischlamm bzw. Abwasser maßgebend.“

Artikel 3

§ 3 „Maßstab abflusslose Sammelgruben“ Absatz (5) wird wie folgt geändert:

die Sätze 8 und 9 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

§ 4 „Gebührensatz“ Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

lit. (a) „aus Kleinkläranlagen 39,05 €/m³ für Abwasser bzw. Fäkalischlamm“,

lit. (b) „aus abflusslosen Sammelgruben 28,50 €/m³“.

Artikel 5

§ 11 „Entstehung der Gebührenschild“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenschild entsteht bei Kleinkläranlagen mit der Entsorgung und bei abflusslosen Sammelgruben am Ende des jeweiligen Kalenderjahres und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.“

Artikel 6

**Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser der Gemeinde Südharz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den ~~01.06.2023~~.....



Peter Kohl  
Bürgermeister

Die Ausfertigung dieser Satzung der Gemeinde Südharz erfolgte am 06.06.23



Peter Kohl  
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Abwasserbeseitigung  
- Schmutzwasserbührensatzung -**

**Präambel:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) §§ 8 und 99, in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 18. März 2011 (GVBl. LSA S. 482/1), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) in der derzeit geltenden Fassung in der Gemeinderatsitzung am ~~21.05.2023~~..... nachstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbührensatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung für die

- a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Stolberg (Harz),
- b) zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Ortsteils Rottleberode,
- c) Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in der Stadt Stolberg (Harz) in Kanäle ohne Anschluss an die zentrale Klärung (Bürgermeisterkanäle)

(2) Die Gebührenerhebung für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Entsorgung von Kleinkläranlagen und abfluslosen Sammelgruben) wird durch eigenständiges Satzungsrecht geregelt.

(3) Die Gebührenerhebung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird ebenfalls durch eigenständiges Satzungsrecht geregelt.

(4) Die Beitragserhebung und die Erhebung für Schmutzwasserbeiträge für Altanschlussnehmer werden aufgrund besonderer Satzungen durchgeführt.

**§ 2**

**Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung und Bereithaltung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung Grund- und Mengengebühren nach dieser Satzung.

1

**§ 3**

**Gebührenmaßstab für die Mengen- und  
Einleitungsgebühr**

(1) Mengen- und Einleitungsgebühren werden nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (zentrale Entsorgung oder Bürgermeisterkanal) gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. das auf dem Grundstück angefallene sonstige Wasser, soweit es gebraucht und als Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich eingeleitet wird.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) 5) Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis kann grundsätzlich nur durch eine geeichte Messeinrichtung erfolgen. Der Antrag ist bis zum 31.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres schriftlich einzureichen. Anträge, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt. Ist eine Erfassung der nicht eingeleiteten Mengen durch Messeinrichtung nicht möglich, kann die Gemeinde ein von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstelltes Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Antragsteller.

(6) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis oder der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist bei der Gemeinde eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Gemeindegebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

2

**§ 4  
Grundgebühr für zentrale  
Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Neben der Mengengebühr wird eine Grundgebühr pro Wasserzähler erhoben. Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der dem Tage folgt, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betriebsbereit hergestellt worden ist. Der Benutzungszustand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz unterhält. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Mengengebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt wird (Rückbau).

(2) Die Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers für das Abrechnungsgebiet der Stadt Stolberg (Harz) wie folgt gestaffelt:

Zählergröße	Monatliche Grundgebühr
bis Q <sub>3</sub> 4	7,93 €/Monat
bis Q <sub>3</sub> 10	19,83 €/Monat
bis Q <sub>3</sub> 16	31,72 €/Monat
bis Q <sub>3</sub> 25	49,56 €/Monat
über Q <sub>3</sub> 25	124,90 €/Monat

(3) Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Q<sub>3</sub> 4.

(4) Die Grundgebühr für das Abrechnungsgebiet des Ortsteils Rottleberode beträgt 7,06 €/Monat je Benutzereinheit. Die Benutzereinheit ist eine in sich abgeschlossene Wohnung oder in sich geschlossene Einheit. Die in sich abgeschlossene Wohnung oder abgeschlossene Einheit kann aus verschiedenen Räumen (Küche, Bad, WC, Wohnraum, Schlafraum, Flur u.a.) bestehen. Der Flur - Verbindungselement zwischen den einzelnen Räumen - ist Bestandteil der in sich abgeschlossenen Wohnung oder abgeschlossenen Einheit. Gewerbeabteilung oder Gewerbebetrieb ist ein in sich abgeschlossene Wirtschaftseinheit. Die Wirtschaftseinheit kann aus verschiedenen Räumen (Büro, Produktionsraum, WC, Küche, Flur u.a.) bestehen. Bei der abgeschlossenen Wohnung, der abgeschlossenen Einheit, der abgeschlossenen Wohnungseinheit oder vergleichbaren Einheiten muss Abwasser anfallen.

**§ 5  
Mengengebühr**

Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nachstehende Mengen- und Einleitungsgebühren für den vollen Kubikmeter Schmutzwasser erhoben:

1. für angeschlossene Grundstücke, die über ein öffentliches Kanalsystem in eine öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage entwässern, im Abrechnungsgebiet

- a) der Stadt Stolberg (Harz) 2,56 EUR/m<sup>3</sup>,
- b) des Ortsteils Rottleberode 2,97 EUR/m<sup>3</sup>.

Dazu kommt die jeweilige Grundgebühr nach § 4.

2. für angeschlossene Grundstücke, die über eine grundstückseigene Kleinkläranlage vorgelärtes Schmutzwasser in ein öffentliches Kanalsystem entwässern, das nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist (Bürgermeisterkanäle)

in der Stadt Stolberg (Harz) 1,01 EUR/m<sup>3</sup>.

Eine Grundgebühr wird daneben nicht erhoben.

**§ 6  
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu entsorgenden Grundstückes sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(2) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen neben dem neuen Verpflichteten. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats geeignete amtliche Unterlagen und der von der Gemeinde vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Endabrechnung / Neuaufnahme bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

**§ 7  
Entstehung und Beendigung der  
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss baulich beseitigt ist (Rückbau) und eine Einleitung von Schmutzwasser auf Dauer beendet ist.

**§ 8  
Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die Mengen-, Einleitungs- und Grundgebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum abweichend von Satz 1 der Zeitraum ab Entstehen der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Jahres.

**§ 9**

**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Jahresgebührenschild entsteht für die Mengen-, Einleitungs-, Einleitungs- und Grundgebühr jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschilden innerhalb des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild des bisherigen Gebührenschilden mit dem Übergang der Gebührenschildpflicht, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenschildpflichtige ist Schuldner der Gebühr ab dem Folgemonat.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, auf die Mengen-, Einleitungs- und Grundgebührenschild angemessene Vorauszahlungen zu erheben, denen jeweils ein Sechstel der Summe aus Mengen-, Einleitungs- und Grundgebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen ist. Änderungen der Gebührenschildhöhe, insbesondere durch Absetzungen, sind zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht diese sich nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Die Vorauszahlungsbeträge sind auf volle EUR-Beträge abzurunden. Die Vorauszahlungen sind zu den folgenden Daten eines jeden Kalenderjahres zu leisten:

Monat	Fälligkeitstermine
Februar	01.02.
März	
April	01.04.
Mai	
Juni	01.06.
Juli	
August	01.08.
September	
Oktober	01.10.
November	
Dezember	01.12.

- (4) Erfolgt die Gebührenschilderhebung nach dem 01. Februar des Folgejahres, wird die voraussichtliche Gebührenschild auf die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Absatz 3 aufgeteilt.
- (5) Die Gebühren gemäß § 4 und § 5 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 10**

**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenschildpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermiss-vorrichtungen), so hat der

Gebührenschildpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenschilderhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenschildpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

- (2) Die Gebührenschildpflichtigen haben zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt.

**§ 11**

**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichten und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung, nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Verbrauchsdaten) durch die Gemeinde Südharz zulässig (Art. 4, 6 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt, DSAG LSA vom 18.02.2020, GVBl. LSA 2020, S. 25, in der jeweils gültigen Fassung).

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abfrageverfahren erfolgen kann.

**§ 12**

**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 13**

**Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 KAG LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG-LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

Die Ausfertigung dieser Satzung der Gemeinde Südharz erfolgte am 06.06.23



*PK*

Peter Kohl  
Bürgermeister

1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung der Gemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 und entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
3. entgegen § 6 Abs. 2 die für den Eigentumswechsel erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb eines Monats einreicht;
4. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
5. entgegen § 10 Abs. 1 Anlagen nicht meldet, die die Berechnung der Gebühren nach dieser Satzung beeinflussen können.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50 f.), mehrfach geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182 f., ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53) ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angeordnet und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(5) Die Gemeinde kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Soweit Abgabenaansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 01.06.2023



*PK*

Peter Kohl  
Bürgermeister

## Wir gratulieren

### Korrektur



## Aus den Ortschaften

## Ortschaft Bennungen

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache  
Tel.: 0151 16177138  
im Büro des Ortsbürgermeisters, Halle-Kasseler-Str. 215,  
06536 Südharz

## Ortschaft Breitenstein

### Bürgersprechstunde Termine 2023

Jeden zweiten Dienstag von 16 bis 18 Uhr

01. August  
15. August  
29. August  
12. September  
26. September  
10. Oktober  
24. Oktober  
07. November  
21. November  
05. Dezember

Anfragen bitte ausschließlich während der Sprechstunde!

#### Achtung:

die Bürgersprechstunde findet in meinen Geschäftsräumen

**Am Schützenplatz 110**

**Breitenstein**

statt.

René Schröder  
Ortsbürgermeister

## Ortschaft Breitung

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Freitag von 16:00 - 18:00 Uhr  
im Büro des Ortsbürgermeisters, Käsereistraße 2  
06536 Südharz

### Die Jagdgenossenschaft Breitung hat in ihrer diesjährigen Mitgliederversammlung am 24.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst



#### Beschluss 1: Entlastung der Kassenprüfer:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat die Entlastung der Kassenprüfer einstimmig beschlossen.

#### Beschluss 2: Neuwahlen des Vorstandes:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat folgende Personen für den Vorstand einstimmig gewählt:

Andreas Bauer - Vorstandsvorsitzender  
Franziska Krämer - Stellvertr. Vorsitzender + Schriftführerin  
Stefan Fauck - Finanzen/Kassierer  
Elke Weinelt - Beisitzerin  
Frank Wagner - Beisitzer  
Ralf Karpe - Beisitzer  
Holger Ehrich - Beisitzer  
Kassenprüfer: Thea Fischer und Gudrun Lüpke  
Verwendung Reinerlös 2022/2023:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat verkündet, dass eine Spende i.H.v. 250 € an die FFW Breitung sowie weitere 250 € an die Kirchengemeinde ausgezahlt worden sind.  
Auszahlung:

Innerhalb der 4 Wochenfrist, wie zur Versammlung vorgetragen, wurden keine Auszahlungsanträge gestellt.

Die Jagdgenossenschaft Breitung bedankt sich nochmal recht herzlich bei der Gaststätte „Grüner Zweig“ für die Bewirtung, bei der Jagdhornbläsergruppe Rosperwenda für die musikalische Darbietung sowie bei der Pachtgemeinschaft für die Bereitstellung des Wildbratens.

Der Vorstand

der Jagdgenossenschaft Breitung

### Einladung zum Seniorennachmittag

Am **Freitag, dem 25.08.2023**, findet der diesjährige Breitungser Seniorennachmittag statt.

**Hierzu sind alle Seniorinnen und Senioren recht herzlich eingeladen.**

Beginn ist **15:00 Uhr** in der **Gemeinde Breitung** mit Kaffee und Kuchen. Zum Abend gibt es noch leckere Würstchen vom Grill.

Wir bitten um **Anmeldung bis spätestens 20.08.2023** bei Marion Karpe (Tel.: 034651 33080).

Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag in geselliger Runde mit vielen Gästen.

Der Heimatverein Breitung e. V.



## Ortschaft Dietersdorf

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Donnerstag von 18:00 - 19:00 Uhr  
im Büro des Ortsbürgermeisters, Hintere Dorfstraße 8, 06536  
Südharz oder nach vorheriger telefonischer Absprache  
Tel.: 0170 2720782

## Ortschaft Drebsdorf

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Absprache  
Tel.: 034656 31333 oder 0152 32079881

## Ortschaft Hainrode

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden 1. Mittwoch im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr oder nach  
Vereinbarung im Büro des Ortsbürgermeisters, Hainröder  
Hauptstraße 44, 06536 Südharz

## Ortschaft Hayn (Harz)

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Absprache unter  
0151 16177130

## Ortschaft Kleinleinungen

### Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

nach telefonischer Absprache unter 034656 994835

## Ortschaft Questenberg

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung  
Tel.: 034651 32156 oder 0171 4557024

## Ortschaft Roßla

### Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

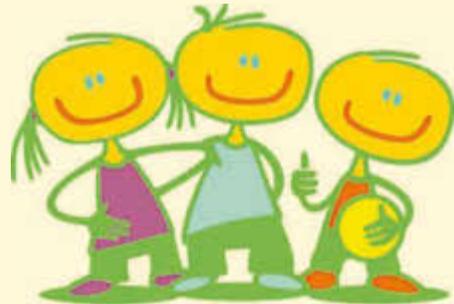
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung  
Tel.: 0176 62844873

## Ortschaft Rottleberode

### Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

jeden 1. Dienstag des Monats von 16:00 bis 17:30 Uhr.  
In dringenden Angelegenheiten telefonisch 034653 83362

### Familiensporttag



Wann? **26. August 2023, ab 10.00 Uhr**  
Wo? **Sportzentrum Rottleberode**  
Wer? **Alle Kinder mit ihren Eltern, Großeltern, Geschwistern, Onkeln und Tanten, die Lust am Sport und Spiel haben**

**Egal welches Alter, für jeden ist etwas dabei!**

**Stationsbetrieb in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

-> **Bewegungsparcours, Torwandschießen, Angelwerfen**



-> **Tischtennisübungen, Turnschuhe für die Halle mitbringen!**



-> **Bogenschießen, Zielspritzen, Schraubendreher**



-> **Quiz und Erste-Hilfe-Maßnahmen**

-> **Ab ca. 13.30 Uhr findet die Siegerehrung statt.**



**Für die Kinder**

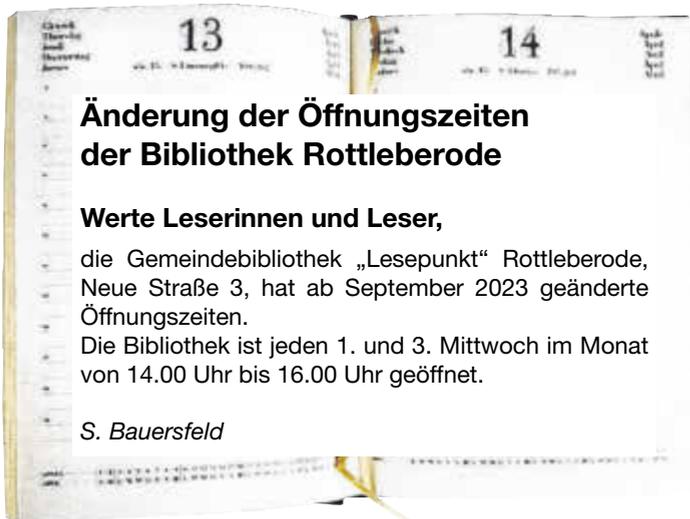
**Für Speisen und Getränke ist gesorgt.**

**kostenlos**

Stellt euch dem Familienwettkampf, bei dem der Spaß im Vordergrund steht.

Zu den sportlichen Aktivitäten laden herzlich ein: ITE „Thyra-Kids“ und ortsansässige Vereine





## Änderung der Öffnungszeiten der Bibliothek Rottleberode

### Werte Leserinnen und Leser,

die Gemeindebibliothek „Lesepunkt“ Rottleberode, Neue Straße 3, hat ab September 2023 geänderte Öffnungszeiten.

Die Bibliothek ist jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

S. Bauersfeld

## Ortschaft Schwenda

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

Die Sprechstunde findet nach vorheriger telefonischer Absprache unter der Tel.-Nr. 0160/66 90 638 jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 18:45 - 19:45 Uhr im Gemeindebüro, Alte Pfarrgasse 1 statt.

## Ortschaft Stolberg (Harz)

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr und nach vorheriger Anfrage im Rathaus, Markt 1, 06536 Südharz

### Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

aus Anlass des **Stolberger Lerchenfestes** am **12.08. und 13.08.2023** wird die **Rittergasse ab Markt** bis zu „**Sonjas Café**“ **für den Durchgangsverkehr** in der Zeit von **Samstag, den 12.08.23, 7:00 Uhr bis Sonntag, den 13.08.23, 19:00 Uhr gesperrt sein.**

Eine Umleitung ist über das Hainfeld möglich.



## Ortschaft Uftrungen

### Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

jeden 1. Mittwoch im Monat von 17:00 - 19:00 Uhr  
im Büro des Ortsbürgermeisters  
Uftrunger Hauptstraße 50  
oder gern nach Vereinbarung unter Tel.: 0174 2067529  
bzw. per E-Mail an: uftrungen@freenet.de

## Rückblick auf das Schützenfest 2023 in Uftrungen

Wir möchten uns bei allen, die sich am diesjährigen Schützenfest beteiligt haben, ganz herzlich bedanken!

Uftrunger Vereine: Der Männerchor, die Freiwillige Feuerwehr, die Angler, die Jäger, die Jagdhelfer, der VfB Uftrungen, der KTU, die Jukitz und Uffstock.

Befreundete Schützenvereine: Roßla, Schwenda, Dietersdorf, Sangerhausen, Berga, Beyernaumburg sowie bei der Freiwilligen Feuerwehr Rottleberode, die uns mit Speisen und Getränken versorgte.

Wie alle Jahre wurde morgens ab 7.00 Uhr von den Jagdhornbläser St. Hubertus Südharz zum Wecken geblasen und damit das Schützenfest eingeleitet. Hierbei und auch beim Umzug wurden vom Landwirtschaftsbetrieb Stefan Schulze Planwagen und Kutsche zur Verfügung gestellt. Dafür möchten wir auch unseren herzlichsten Dank aussprechen. Nach dem Umzug wurden die Pokale an die besten Vereine übergeben und weitere Auszeichnungen vorgenommen.

Für das Platzkonzert unter den Linden mit den Südharzmusikanten hätten wir gerne mehr Gäste begrüßt. Kaffee und der selbst gebackene Kuchen hätte auf jeden Fall gereicht!

Am Abend war dann die Bekanntgabe der diesjährigen Schützenkönige:

Schützenkönigin	Angelika Schneider
Schützenkönig	Nick Reichow
Bürgerkönig	Michael Zerjadtke

Besonders gefreut hat uns die zahlreiche Beteiligung (17 Interessenten) beim Bürgerkönigschießen.

Mit einer „Wunschkassette“ und einem kleinen Feuerwerk fand der Tag seinen Abschluss!

Das Hähnekrähen am zeitigen Sonntagvormittag lockte die Geflügelzüchter aus nah und fern auf den Heerstall. Auch hier sei allen Beteiligten ein „Danke“ ausgesprochen.



Die alten und neuen Schützenkönige



Grüße zum Schulanfang

online buchen: [anzeigen.wittich.de](https://anzeigen.wittich.de)





## Ortschaft Wickerode

### Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache unter  
Tel.: 034651 29910 oder 0170 8127736

**Die nächste Ausgabe erscheint am  
Freitag, dem 25. August 2023**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:  
Montag, der 14. August 2023**

**Annahmeschluss für Anzeigen ist:  
Mittwoch, der 16. August 2023, 9.00 Uhr**

## Was ist wann geöffnet?

### Öffnungszeiten

**Museen, Ausflugsziele, Kultur und Mitmach-Angebote**  
[www.gemeinde-suedharz.de/Tourismus](http://www.gemeinde-suedharz.de/Tourismus)

**www.gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender**  
(Stand der Information: 28.06.2023, Änderungen – auch kurzfristig – und Irrtümer vorbehalten.)

### Museum ALTE MÜNZE und Tourist-Information

Niedergasse 19, Eingang Niedergasse 17, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz)

Tel. (034654) 454, E-Mail: [TI@rossla.de](mailto:TI@rossla.de)

**01.04.2023 – 31.10.2023**

**Täglich 10:00–17:00 Uhr**

**Stadtführung für Einzelgäste samstags um 10:00 Uhr,**  
buchbar vor Ort in der Tourist-Information in Stolberg oder  
online auf: [buchen.proharztours.de](http://buchen.proharztours.de), 6 € pro Person

**Schauprägen zum Lerchenfest im Museum Alte Münze  
am 12 + 13.08.2023 von 11:00 bis 16:00 Uhr**

Aktuelle Öffnungszeiten und Angebote:

<https://gemeinde-suedharz.de/tourismus/tourist-information>

<https://gemeinde-suedharz.de/museum-alte-muenze-stolberg>

### SCHLOSS Stolberg

Schlossberg 1, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz)

Tel. (0151) 161 77 131 oder (034654) 454,

E-Mail: [TI@rossla.de](mailto:TI@rossla.de)

**01.04.2023 – 31.10.2023**

**Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen: 10:00–17:00 Uhr  
Montags geschlossen.**

**Abendführung für Einzelgäste freitags um 20:00 Uhr,**

buchbar in der Tourist-Information in Stolberg oder online auf:  
[buchen.proharztours.de](http://buchen.proharztours.de), 6 € pro Person

Aktuelle Öffnungszeiten und Angebote:

<https://gemeinde-suedharz.de/schloss-stolberg>

### Museum KLEINES BÜRGERHAUS

Rittergasse 14, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz)

Tel. (034654) 85955 oder (034654) 454

**01.05.2023 – 31.10.2023**

**Mittwoch bis Sonntag und an Feiertagen: 13:00–16:00 Uhr**

Aktuelle Öffnungszeiten:

[https://gemeinde-suedharz.de/](https://gemeinde-suedharz.de/museum-kleines-buergerhaus)

[museum-kleines-buergerhaus](https://gemeinde-suedharz.de/museum-kleines-buergerhaus)

**JOSEPHSKREUZ** auf dem Großen Auerberg, Josephshöhe 1

Tel. 0151 161 77 149 oder (034654) 454

**01.04.2023 – 31.10.2023**

**Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen: 10:00–17:00 Uhr**

**Samstag: 10:00–18:00 Uhr**

**Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung**

Witterungsbedingt (Starkregen, Sturm usw.) kann eine kurzfristige Schließung aus Sicherheitsgründen notwendig werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge und Änderungen der Öffnungszeiten.

Aktuelle Öffnungszeiten:

<https://gemeinde-suedharz.de/josephskreuz>

### KARSTSCHAUHÖHLE HEIMKEHLE

An der Heimkehle 3, 06536 Südharz | OT Uftrungen

Tel. (034653) 305 oder (034654) 454,

E-Mail: [hoehle@rossla.de](mailto:hoehle@rossla.de)

**01.04.2023 – 31.10.2023****Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen: 10:00–17:00 Uhr****Führungsbeginn: 10:00 | 12:00 | 14:00 und 16:00 Uhr**

Aktuelle Öffnungszeiten:

<https://gemeinde-suedharz.de/schauhoehle-heimkehle/>

Für die musealen Einrichtungen der Gemeinde Südharz steht jeweils ein begrenztes Eintrittskartenkontingent für die Onlinebuchung zur Verfügung auf:

[shop.gemeinde-suedharz.de/shop/tickets](http://shop.gemeinde-suedharz.de/shop/tickets)**STADT- UND KULTURKIRCHE ST. MARTINI STOLBERG**

Markt 1A, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz), Tel. (034654) 855334

**Montags geschlossen****Dienstag bis Freitag: 12:00–16:00 Uhr****Samstag und Sonntag: 12:00–17:00 Uhr****Führungen auf Anfrage****KUNSTHAUS AM MARKT**

Markt 3, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz)

Informationen zur Wiederöffnung sowie zu Sonderöffnungen im Rahmen von Veranstaltungen oder Kleingruppen finden Sie auf: [www.verwaltungstolberg.de/kunsthhaus](http://www.verwaltungstolberg.de/kunsthhaus)**ANDERSWELTTHEATER/MÄRCHENCAFÉ**

Markt 2, 06536 Südharz | Stadt Stolberg (Harz),

Tel. (034654) 10550,

E-Mail: [info@anderswelt-theater.de](mailto:info@anderswelt-theater.de)

Den aktuellen Spielplan finden Sie auf:

[www.anderswelt-theater.de/spielplan.php](http://www.anderswelt-theater.de/spielplan.php)**BIOSPÄHRENRESERVATVERWALTUNG**

KARSTLANDSCHAFT SÜDHARZ

Hallesche Str. 68a, 06536 Südharz | OT Roßla,

Tel. (034651) 298890

E-Mail: [Poststelle-RLA@biores.mwu.sachsen-anhalt.de](mailto:Poststelle-RLA@biores.mwu.sachsen-anhalt.de)

Informationen zu Veranstaltungen und geführten Wanderungen finden Sie auf:

[www.biosphaerenreservat-karstlandschaft-suedharz.de](http://www.biosphaerenreservat-karstlandschaft-suedharz.de)**Termine und Informationen****Veranstaltungstermine August + Anfang September 2023**

Gemeinde Südharz mit den Ortsteilen:

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen und Wickerode

Stand der Information: 28.07.2023

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Korrekturen, Ergänzungen und Meldungen neuer Veranstaltungen werden gern per E-Mail entgegengenommen: [events@suedharz.net](mailto:events@suedharz.net)

12.08.	Lerchenfest-Gottesdienst	Südharz OT Stolberg
11:00 Uhr	in der Kulturkirche St. Martini	<a href="http://gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender">gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender</a>
12. - 13.08.	Stolberger LERCHENFEST – historisches Stadtfest	Südharz OT Stolberg
11:00 – 18:00 Uhr	mit Händlern, Handwerkern & Spielleuten,	<a href="http://gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender">gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender</a>
Sa., abends Tanz	im Marktbereich und in der Rittergasse	<a href="http://www.stadt-stolberg.de">www.stadt-stolberg.de</a>
18.08.	Dirk Großstück singt Reinhard Mey	Südharz OT Stolberg
19:30 Uhr	unterm Josephskreuz	<a href="http://gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender">gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender</a>
	VVK: 10€, AK: 11€	<a href="mailto:info@bergstuebl-josephskreuz.de">info@bergstuebl-josephskreuz.de</a> Tel. 034654/476
18.-20.08.	UFSTOCK – Musik-Festival in Uftrungen	Südharz OT Uftrungen
	Neu! SCHLAGER-UFSTOCK	<a href="http://gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender">gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender</a>
	Am 20.08. (15 - 19:00 Uhr) erstmals: UFSTOCK kids	<a href="https://facebook.com/Uftstock">facebook.com/Uftstock</a>
25./26.08.	Volksfest in Schwenda	Südharz OT Schwenda
		<a href="http://gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender">gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender</a>
26.08.	„Internationale Fledermausnacht“ in der „Heimkehle“	Südharz OT Uftrungen
ab 12 Uhr	mit Führung, Vortrag, Netzfang und Detektor-Runde	<a href="http://gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender">gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender</a>
	Verpflegung Restaurant „Heimkehle“	<a href="http://www.bioreskarstsuedharz.de">www.bioreskarstsuedharz.de</a>
	Führungen in der Höhle: 12, 14, 16 und 18 Uhr	
	Vortrag: 19 Uhr	
	Netzfang und Detektorwanderung: ab 20 Uhr	
26./27.08.	725 Jahre Agnesdorf, 1298 - 2023	Südharz OT Agnesdorf,
	Heimatverein Agnesdorf	<a href="http://gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender">gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender</a>
27.08.	Wanderung: Entlang des alten Bahndamms	
14:00 Uhr	nach Kelbra ins Knopfmuseum u. zurück	
	Bahnhof Berga, ca. 6 km; 3,5 Std./Belinda Hesse	
27.08.	3 Plus 1 Chor und Solisten –	
	Instrumental Südharz OT Stolberg	
15:30 Uhr	in der Kulturkirche St. Martini	<a href="http://gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender">gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender</a>
02.09.	HUBERTUSMESSE zum HISTÖRCHEN	Südharz OT Stolberg
17:00 Uhr	in der Kulturkirche St. Martini	<a href="http://gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender">gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender</a>
03.09.	HISTÖRCHEN	
10:00–18:00 Uhr	Stolberger Höfefest – Kulinarik trifft Kunst	Südharz OT Stolberg
	Spezialitäten, Kunst, Klang & Handwerk in	<a href="http://www.stolberger-histoerchen.de">www.stolberger-histoerchen.de</a>
	verschiedenen Höfen der Fachwerkstadt,	
	Großes Bläser-Konzert	

08. - 10.09.	3. Bennunger Traktorentreffen	Südharz OT Bennungen gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender facebook.com/HeiKuBennungen
09.09. 20 Uhr	Tanz in den Herbst – mit „AUSWÄRTSSPIEL“ Musik/Tanz/Konzert auf der Waldbühne Stolberg	Klaus Herzberg Südharz OT Stolberg gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender
10.09. 10:00 – 17:00 Uhr	TAG des OFFENEN DENKMALS Stadt-, Schloss- u. Museumsführungen Feinsilbermedaillen prägen in der ALTEN MÜNZE	Südharz OT Stolberg gemeinde-suedharz.de/Veranstaltungskalender tag-des-offenen-denkmals.de



## Pressemitteilungen



### PRESSEMITTEILUNG



### AndersweltTheater eröffnet neue Spielzeit zu alten Preisen

Es geht wieder los im AndersweltTheater Stolberg! Die neue Spielzeit wird am Donnerstag, dem 17.08. um 19.30 Uhr eröffnet mit den beliebten Geschichten des Seemann Kuttel Daddeldu, der Kunstfigur, die Joachim Ringelnatz bereits 1920 zum Seemannsleben erweckte. „Die Hafenkneipe“ heißt der Abend, der dem ausgesprochen vielseitigen Satiriker, Schriftsteller, Seemann, Tabakhändler ... gewidmet ist. Heitere Geschichten aus aller Herren Länder und dazu das maritime Menü begeistern die Besucher des kleinen Theaters in der Europastadt immer wieder. Das Künstlerehepaar Christiane und Mario Jantosch bieten auch in der neuen Saison wieder alles aus eigenen Händen und Köpfen. Dazu gibt es, wie gewohnt, die fantasievoll gestalteten Themenmenüs aus der Küche des Märchencafés. Besondere Wünsche werden nach vorheriger Absprache gern erfüllt. (vegetarische Speisen, Unverträglichkeiten etc.) Mit viel Vorfreude und guten Ideen starten sie gleich mit vier Abenden hintereinander. Am Freitag singt Mario Jantosch „Lieder an einem Sommerabend“ von sich und anderen, bei schönem Wetter im Cafégarten. Am Samstag geht es dann auf Italienreise mit Liedern vieler Genres und Texten von Goethe, Heine, Mark Twain und anderen, die das „Land wo die Zitronen blüht“ so wunderbar beschrieben haben. Diese Abende beginnen um 19.30 Uhr. Erinnerungen an die Kulturszene der DDR gibts am Sonntag, den 20.08. - dann aber bereits um 17.30 Uhr - mit dem Program „Im Kessel: Buntess“.

Entgegen der allgemeinen Kostenerhöhungen haben sich die Jantoschs entschlossen, die Preise der vergangenen Saison beizubehalten. „Wenn die Gäste uns treu bleiben und unsere Veranstaltungen zahlreich besuchen, werden wir die Mehrausgaben versuchen zu kompensieren, ohne das gewohnte Niveau herunterzufahren.“ So die Aussage der Theaterleute. Kartenbestellungen unter [www.anderswelt-theater.de](http://www.anderswelt-theater.de) oder 0173 3816897

### Gottesdienste im August

**Sonntag, den 13.08.2023 (10. So. n. Trinitatis)**  
Rottleberode, 9.30 Uhr  
Rodishain, 11.00 Uhr

**Donnerstag, den 17.08.2023**  
Seniorenresidenz/Tagespflege Stolberg, 10.00 Uhr

**Sonntag, den 20.08.2023 (11. So. n. Trinitatis)**  
Breitenstein, 9.30 Uhr  
Hayn, 11.00 Uhr Stolberg Kirche, 14.00 Uhr

**Sonntag, den 27.08.2023 (12. So. n. Trinitatis)**  
Rottleberode, 9.30 Uhr  
Stempeda, 11.00 Uhr  
Straßberg, 14.00 Uhr

Natur erleben im Biosphärenreservat

### Internationale Fledermausnacht an der Heimkehle

Samstag, 26.08.2023 – ab 12 Uhr

12.00, 14.00, 16.00 und 18.00 Uhr: Sonderführungen „Fledermäuse in der Heimkehle“  
13.00 bis 18.00 Uhr: Basteln und Fledermausspiele für die Kleinen  
19.00: Vortrag zur Lebensweise und Biologie der Fledermäuse, Bilder und Ergebnisse aus aktueller wissenschaftlicher Forschung, sowie Hinweise und Tipps zum Fledermausschutz  
Ab 20.00: Fledermausfang und Detektorwanderung: Fledermäuse hautnah erleben!

Verpflegung: Restaurant zur Höhle Heimkehle  
Wo: An der Heimkehle, 06536 Südharz

Mit: Dr. Marcus Fritze, Kompetenzstelle für Fledermausschutz des Landes Sachsen-Anhalt, den Mitarbeitern des Biosphärenreservates und der Schauhöhle Heimkehle, Gemeinde Südharz

Bitte Taschenlampe mitbringen!

Hällesche Straße 68a  
06536 Südharz OT Roda  
034651/298890 – poststelle-farb@biosphaeren-reservat-sachsen-anhalt.de  
www.biosphaerenreservat-karstlandschaft-suedharz.de

Presstext

## 23. Stolberger Lerchenfest - Historisches Stadtfest

Am zweiten Wochenende im August, am 12. und 13.08.23, an beiden Tagen von 10 – 18 Uhr, werden in Stolberg die Bratpfannen glühen und es geht wieder um die Wurst!

Die Stolberger Lerchen, eine Spezialität und besondere Gaumenfreude, stehen zum 23. Mal im Mittelpunkt des historischen Stadtfestes im Marktbereich und in der Rittergasse.

Samstag und Sonntag, den 12.08. und 13.08.2023, freuen wir uns auf ein tolles Programm: Händler und Handwerker/ Kunsthandwerker, Musiker und Musikanten unterhalten und laden Samstagabend zum Tanz ein.

Samstag, 11 Uhr begrüßen und eröffnen die Kiepenfrau Elke und Ortsbürgermeister Ulrich Franke gemeinsam mit den **Stolberger Jagdhornbläsern**.

Ab 12:30 Uhr ist das Saxophon-Quintett **Saxo Five** mit bekannten Melodien in neuem Sound zu erleben. Ab 15:30 Uhr sorgen **Meisterjodler Andreas Knopf und Martina** für Stimmung und auch die Kleinsten, die **HARZZWERGE der KITA Stolberg** gestalten das Programm am Nachmittag mit. Die **Auerbergsänger** sind dabei und **Patrick Duda**, Solist der „Sösespatzen“ aus Osterode.

Fehlen dürfen natürlich auch nicht **Fleischermeister Mansfeld und seine Frau**, die seinerzeit die Lerchen, zusammen mit Nordhäuser Doppelkorn den hohen Herrschaften ins Feldlager nach Frankreich schickten, unsere **Juliana** sowie die **Stolberger Kiepenfrau** Elke Franke, die an beiden Tagen durch das Programm führen wird. Für den „guten Ton“ und Beleuchtung sorgt **DJ Lutz „music on tour“** und lädt Samstagabend ab 18:30 Uhr zum Tanz mit Wunschmusik in den Sommerabend ein.

Zahlreiche Händler, Handwerker und Kunsthandwerker bieten ihre Waren an. Kunst & Keramik, Holzartikel, Kunstgewerbe, Korbmacherwaren, Schmuck, Geschenke, Antikes, Imkereiprodukte, Silberwaren, Holzschnitzereien, Malerei & Bilder, Süßwaren, Zwiebelzöpfe & Floristisches, Malerei & Grafik, Echte Stolberger FRESSSÄCKE, Kinderspaß mit dem BIORES, Hüpfburg, historische Spiel-Stände und ein handbetriebenes Karussell ...

Am Sonntag, ab 11.15 Uhr, spielen die Musikanten des **KYFFHÄUSERLAND-ORCHESTERS** zum Frühschoppen zünftige Blasmusik.

Die **Auswertung des Blumenwettbewerbes 2023** findet am Sonntagmittag statt und wir sind schon mal gespannt, wer dieses Jahr die Preisträger sein werden. Die Gewerbetreibenden von Stolberg (**Werbe- und Verkehrsgemeinschaft Stolberg (Harz) e. V.**) haben wieder schöne Preise zur Verfügung gestellt und die besten blumengeschmückten Häuser und Grundstücke in Stolberg ausgewählt.

Am Sonntagnachmittag freuen wir uns auf Musik mit der **Harzer Band aus Braunlage „90 Grad“** und **Johannes Jünger mit Live-Musik** und bekannten Oldies.

**An beiden Tagen wird von 11 - 16 Uhr im Museum ALTE MÜNZE am großen Balancier geprägt, natürlich unsere Feinsilbermedaillen und man kann den Münzgesellen beim Prägen zuschauen und sich seine ganz eigene Medaille prägen lassen, zum Beispiel die Jahresmedaille 2023, die in diesem Jahr der Hochzeit Thomas Müntzers mit Otilie von Gersen 1523 in Allstedt gewidmet ist.**

Samstag und Sonntag kostet es einen kleinen **Wegezoll**: an den Zugängen zum Marktbereich und in der Rittergasse. Kinder sind natürlich frei.

Für die Kinder gibt es in diesem Jahr etwas Besonderes: die Gruppe **„FedereWolf“** präsentiert sich **mit einem historischen, handbetriebenen Karussell, mit Fässern als Gondeln** und es gibt **historische Spiel-Stände**: z.B. das **Rattenwerfen**: Helft dem Burgkater Erwin, die Ratten im Keller zu fangen und versucht, die Stoffratten in die Fallen zu werfen. Ein lustiges Spiel für Groß und Klein. Für das **Katapultschießen** wird ein Schießstand mit kleinen Katapulten aufgebaut. Außerdem ist lädt **Info- und Bastelstand des BIORES Karstlandschaft Südharz** zum Basteln und Malen ein, es gibt Süßwaren und **Holzschnitzen für Kinder** und eine **Hüpfburg** ist auch dabei ....

Auch ein Spaziergang in Stolberg entlang der anderen Gassen und Gässchen lohnt sich. Im Werksverkauf der Traditions Konditorei FRIWI lohnt sich ein Besuch zum Probieren, Kaffee genießen im Werkscafé und Plätzchen kaufen.

Vielleicht denken Sie auch jetzt schon an Weihnachten und wollen einen echten Herrnhuter Stern im Porzellan- und Geschenke-Geschäft in der Niedergasse aussuchen oder in den Cafés, Lädchen, Eisdielen und kleinen Restaurants, in gemütlichen Kaffee- und Biergärten im Ort verweilen.

**Ein Hinweis noch für Besucher, Autofahrer und Einwohner: wie jedes Jahr ist die Rittergasse ab Markt bis zu „Sonjas Café“ am Samstag und Sonntag für den Autoverkehr gesperrt (außer Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge). Wir bitten dies zu beachten und danken für Ihr Verständnis.**

Eine Umleitung ist ab Bahnhof über das Hainfeld ausgeschildert, um in den hinteren Bereich der Rittergasse, zum Parkplatz am Rittertor (kostenfreier Parkplatz) zu gelangen.

Kostenfrei stehen die Parkplätze im Kalten Tal und am Bahnhof für Gäste zur Verfügung sowie der kostenpflichtige Parkplatz am Seigerturm, Niedergasse 1.

Änderungen vorbehalten!

### Amtsblatt der Gemeinde Südharz

### IMPRESSUM

- **Herausgeber:** Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen redaktionellen Teil:** Bürgermeister Herr Kohl
- **Verteilung:** An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**SEI STOLZ  
AUF DAS,  
WAS DU TUST.**



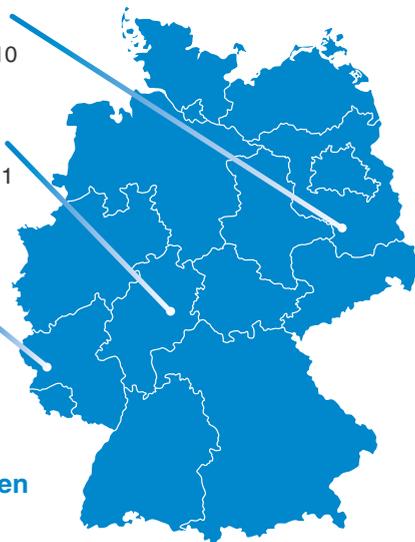
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

**So wie über 150 Mitarbeiter  
an unseren Druckerei-  
Standorten in ...**

**04916 Herzberg  
(Brandenburg)**  
An den Steinenden 10

**36358 Herbstein  
(Hessen)**  
Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren  
(Rheinland-Pfalz)**  
Europa-Allee 2



**Mit uns erreichen  
Sie Menschen.**

**Druckhaus WITTICH KG**  
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

Hilfe in   
**schweren** Stunden 

„Die Trauer hört niemals auf, sie wird ein Teil unseres Lebens.  
Sie verändert sich und wir ändern uns mit ihr.“

**Einzigartige Wünsche  
erfordern eine besondere Vorsorge**

Anzeige

Im November werden traditionell die Gräber verstorbener Angehöriger besucht. Der Trauermonat regt viele Menschen aber auch dazu an, über die eigene Vergänglichkeit nachzudenken und über die Frage, wie man selbst beigesetzt werden möchte. Die Bestattungskultur ist inzwischen sehr vielfältig geworden. Man kann seine letzte Ruhestätte im Wald finden oder entscheiden, dass die Urne mit der Asche dem Meer übergeben werden soll. Bei einzigartigen Wünschen kommen auf die Angehörigen allerdings oft auch Kosten zu. Wer zu Lebzeiten eine Vorsorge für den eigenen Sterbefall betreibt, entlastet die Hinterbliebenen doppelt: Sie müssen die Kosten der Bestattung nicht tragen und sind von der Entscheidung über Form und Ablauf befreit. Die Vorsorge für den Todesfall ist umso wichtiger, wenn man sich zu Lebzeiten für eine besondere Form des Gedenkens entscheidet: einen Erinnerungsdiamanten.

Den Hinterbliebenen wird mit einem Erinnerungsdiamanten eine spezielle und unvergängliche Erinnerung über Generationen weitergegeben. Er ist ein Symbol der Liebe, Verbundenheit und Wertschätzung. Bereits zu Lebzeiten kann man Größe, Anzahl und den passenden Schliff auswählen, die Angehörigen erhalten nach dem Tod den oder die Diamanten. Das Verfahren zur Umwandlung der Kremationsasche in einen synthetischen Edelstein wurde vor 15 Jahren in der Schweiz entwickelt. Dabei werden die Asche oder auch die Haare von Verstorbenen transformiert und erzielen identische physikalische und chemische Eigenschaften wie die des in der Natur gewachsenen Diamanten.

djd 63044



Foto: djd/Algordanza Erinnerungsdiamanten

**In traurigen Momenten  
sind wir für Sie da.**

**Malek** 

Bestattungen & Trauerhilfe  
Persönlich - Menschlich - Feinfühlig



Harzgerode 039484-42 879 • Straßberg 039489-278  
[www.bestattungen-malek.de](http://www.bestattungen-malek.de)

# WOHNEN IN IHRER REGION

suchen  
und  
finden



## Wichtiger Schritt zum eigenen Heim Anzeige

Ein wasserdichter Bauvertrag ist der erste wichtige Schritt auf einem stressfreien Weg zum eigenen Heim. Ungemach droht aber auch während der Bauphase: Nach einer Studie des Instituts für Bauforschung e.V. (IfB) Hannover ist die Mängelhäufigkeit beim Bau nach wie vor hoch. Zwischen 11.000 und 12.000 Euro sparen Bauherren nach dieser Studie durch eine baubegleitende Qualitätskontrolle, überdies vermeiden sie Spätschäden, die oft erst nach Jahren offenkundig werden. Ein unabhängiger Bauherrenberater kann Mängel rechtzeitig feststellen und sie frühzeitig beheben lassen.

## Bebauungsplan der Gemeinden Anzeige

Im Bebauungsplan der Gemeinden werden die Planungen einzelner Teilgebiete oder auch eines gesamten Plangebietes konkret festgelegt. Dazu gehören unter anderem Bestimmungen über die Höchstzahl der Wohnungen in Gebäuden, die Dachform, maximale Anzahl der Geschosse, die Bauweise, Flächen für Versorgungsanlagen und Anpflanzungen. Vor dem Kauf eines Baugrundstückes sollte man deshalb bei den Gemeinden den Bebauungsplan einsehen. Bauherren haben bei Bauvorhaben keinen rechtsverbindlichen Anspruch auf Ausnahmen und Befreiungen. Diese gewähren die Gemeinden nur in seltenen Ausnahmefällen.

Gemeinden müssen nicht für das gesamte Gemeindegebiet einen Bebauungsplan erstellen. Auch müssen nicht alle Arten der zukünftigen Nutzung festgelegt sein. Häufig wird ein Bebauungsplan nur für Neubau- oder Gewerbegebiete erstellt. Dort also, wo die Gemeinde Einfluss auf die städtebauliche Entwicklung nehmen will. Liegt ein Grundstück zum Beispiel in einem Altbaugebiet oder in einer Baulücke, gibt es häufig auch keinen Bebauungsplan. Ist dies der Fall, gilt das Baugesetzbuch (§34). Es regelt allgemein die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb geschlossener Ortschaften.

## Mit Home Staging die Immobilie „aufhübschen“ Anzeige

Bereits seit den 1970er Jahren wird in den USA „Home Staging“ angewendet, um Immobilien an den Mann oder die Frau zu bringen. Home Staging wird als professionelle Herrichten und Präsentieren von Räumen einer Immobilie oder kompletten Immobilien zur Verkaufsförderung genannt. Diese Adaption umfasst den gezielten Einsatz von Möbel, Farbe, Licht und Fußbodengestaltung.

Seit den 1990er Jahren hat sich Home Staging als eigener Betätigungsbereich für Designer und Innenarchitekten herausgebildet. In den letzten Jahren ist Home Staging auch in anderen Ländern, u.a. Schweden und Großbritannien populär geworden, wo es auch Property Presentation oder Property Styling genannt wird. Übliche Techniken des Home Staging sind das Entrümpeln der Wohnung, das Umstellen von Möbeln, das Entfernen persönlicher Dinge wie Fotos, Urkunden oder religiöse Symbole, das Streichen der Wände in neutralen Farben sowie der Einsatz von neuen oder gemieteten Möbeln und Wohnaccessoires. Dabei arbeiten professionelle Home Stager vom Maler bis zum Gärtner mit den entsprechenden Gewerken zusammen, um alles aus einer Hand anzubieten.

Home Staging hat sich laut Umfragen unter US-Immobilienmaklern zum entscheidenden Erfolgsfaktor beim Verkauf von Immobilien entwickelt. Durch die optimale Vorbereitung der Immobilie wird eine Wertsteigerung von bis zu fünfzehn Prozent erzielt - und dieses in einem wesentlich kürzeren Zeitraum, so die Expertenmeinung.

Viele der Home Stager in Deutschland gehören der DGHR (Deutsche Gesellschaft für Home Staging und Redesign e.V.) an. Diese bietet Ausbildungskurse und versucht, eine Zertifizierung für die Berufsgruppe zu entwickeln. Die Mitglieder der Gesellschaft müssen einen Ehrenkodex unterzeichnen, indem sie sich unter anderem verpflichten, beim Home Staging keine Baumängel und Schäden zu überdecken.

## Betreute Wohnanlage

mit ambulantem Pflegedienst im Objekt

Beyernaumburger Str. 1 in Sangerhausen (ehemaliges Krankenhaus Tennstedt)

Hier entstehen 52 moderne, altersgerechte 2- Raum Wohnungen



**Ausstattung:**

- in den Größen von 39 bis 59 m<sup>2</sup>
- alle Wohnungen verfügen über einen Balkon
- alle Fenster mit elektrischen Rollläden
- Fußbodenheizung in allen Wohnräumen
- TV-Anschluss in allen Räumen
- Fahrstuhl
- Gemeinschaftsbereich mit Dachterrasse

Bezugsfertig Winter 2023/2024

Vermietung durch Hausverwaltung MG Bauen GmbH:

## Telefon: 0176 807 863 19

Anfragen bitte per Mail: [kontakt@mg-hausverwaltung.de](mailto:kontakt@mg-hausverwaltung.de)





Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-  
Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/9662-0  
Fax 07443/966260

## Schwarzwald sicher, herzlich und einfach gut !

### Schwarzwaldwoche

7 Übernachtungen mit Frühstück, 5 x Halbpension,  
davon 4x Menüwahl aus 3 Gerichten  
und 1 x festliches 6-Gang-Menü,  
Montag und Dienstag nur Frühstück

p. P. **ab € 499,-**

### Schwarzwaldtage

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag  
4 oder 5 Nächte mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten  
Montag und Dienstag nur Frühstück

4 Nächte p. P. **ab € 291,-**

### Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension,  
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller,  
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 215,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

### Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen  
2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen  
kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus  
3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der  
Region.

**Wir freuen uns auf Sie!**

Lungenklinik  
Neustadt im Harz



## Willkommen bei uns.

Wir suchen Pflegefachkräfte.  
Werden Sie Teil unseres Teams in Neustadt!

Alle Infos unter:

[doceins.de/neustadt/karriereportal](http://doceins.de/neustadt/karriereportal)



	<p><b>zellertal</b> mehr glücklich</p>	
	<p>Tourist Info Arnbruck Tel: 09945 / 94 10 16 tourist-info@arnbruck.de</p>	
	<p><a href="http://www.zellertal-online.de">www.zellertal-online.de</a></p>	

Mein  
Traumurlaub  
an der  
Mecklenburgischen  
Seenplatte



17213 Malchow/OT Lenz

039932 825201

Ferienhäuser & Ferienwohnungen  
**FERIENPARK LENZ**

Entspannung pur ...



[WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE](http://WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE)



# Komm in unsere Stadt AUGUST



## Restaurant

täglich ab 12:00 durchgehend warme Küche  
Kaffee & Kuchen, regionale und saisonale Speisen,  
Sommerterrasse

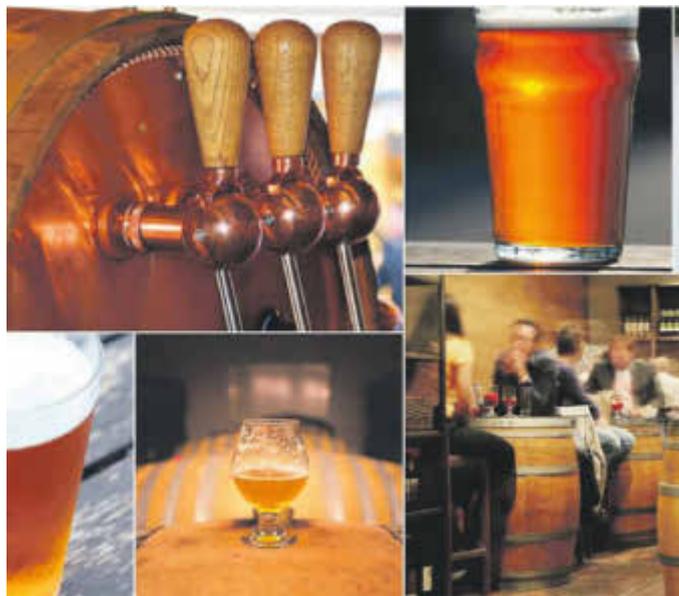
## Reichhaltiges Frühstücksbuffet

auch wenn Sie keine Hotelgäste sind.  
15,00 € p. P., täglich zwischen 07:30 – 11:00 Uhr,  
auf Vorbestellung.  
Unser Restaurant ist täglich ab 12:00 Uhr geöffnet.



### HarzHotel Güntersberge

Marktstraße 24  
06493 Harzgerode / OT Güntersberge  
Tel.: (039 488) 7924-0 | Fax: (039 488) 7924-10  
Internet: [www.harzhotel-guentersberge.de](http://www.harzhotel-guentersberge.de)  
E-Mail: [info@harzhotel-guentersberge.de](mailto:info@harzhotel-guentersberge.de)



## Kulinarik und Bewegung

Anzeige

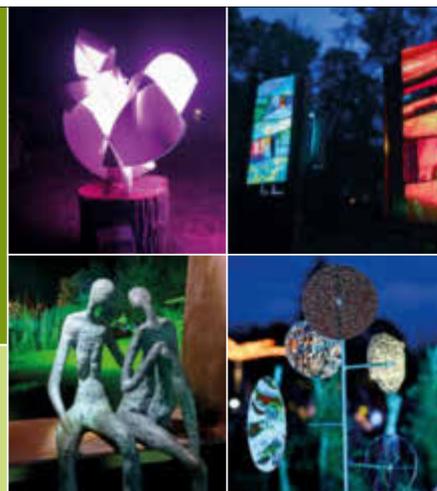
Bewegung in der Natur ist mindestens ebenso im Trend wie gutes, gesundes Essen und Trinken. Was liegt also näher, als beides miteinander zu verbinden? Die Tourismusorganisationen haben sich in den meisten Regionen mit den Gastronomiebetrieben zusammengetan und entsprechende Routen ausgearbeitet. Fast jede Gemeinde präsentiert ihren Gästen ein Rad- und Wanderwegenetz mit reichlich Einkehrmöglichkeiten. Davon profitiert man als Einheimischer natürlich genauso. Zudem hat man den Vorteil, diese gelungene Kombination von Bewegung und Kulinarik auch außerhalb der überfüllten Zeiten – etwa in der Ferienzeit – wahrnehmen zu können. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde oder regionalen Tourismusorganisation nach neuen Routen und Einkehrtipps. So werden Sie auch als Einheimischer wieder neue Perspektiven Ihrer Heimat entdecken, die die Freizeit aufwerten. Und wer sich zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewegt, braucht auch auf das eine oder andere Gläschen Wein nicht zu verzichten, ohne gleich auf dem Nachhauseweg den Führerschein zu riskieren. Doch Achtung: Auch das Fahrrad gilt als Verkehrsmittel, das nur nüchtern bewegt werden sollte.



EUROPA-  
ROSARIUM  
SANGERHAUSEN

19. August 2023 | ab 19 Uhr

Im Rahmen der Abschlussveranstaltung  
„ROSE trifft KUNST“ werden die Kunstobjekte  
spektakulär illuminiert und mit  
ausgefeilten Lichttechniken inszeniert.  
[www.rosetrifftkunst.de](http://www.rosetrifftkunst.de)



**ReisenAKTUELL.COM**  
EHRlich GÜNSTIG VERREISEN!

Weitere Angebote finden Sie auf [reisenaktuell.com](https://reisenaktuell.com)  
oder einfach den QR-Code **scannen und buchen!**



## Erzgebirge

Hotel Alpina Lodge Oberwiesenthal

Ihr Hotel liegt am Fichtelberg und begrüßt Sie mit Restaurant, Lounge, Fahrradkeller, Spielplatz, Aufzug und einem Wellnessbereich mit Saunahaus, Erlebnisduschen u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ 1 Flasche Wasser pro Zimmer
- ✓ 1 x Kaffee- und Kuchenbuffet
- ✓ Nutzung des Wellnessbereichs
- ✓ WLAN ✓ 10 € Wellnessgutschein pro Vollzahler



Termine 2024 buchbar



Beispiel Doppelzimmer

### TERMINE & PREISE

in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich		
	Nächte	3	5	7
03.09. - 28.09.23, 05.11. - 23.11.23		139	229	279
09.08. - 02.09.23, 29.09. - 04.11.23		159	259	329
24.11. - 15.12.23		189	289	369

Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht  
Kurtaxe: ca. 3 € pro Person/Nacht

Reise-Code: beob

schon ab € **139,-** p. P.

4 Tage inkl. Halbpension

## Harz

Hotel Habichtstein in Harzgerode



Ihr Hotel erwartet Sie mit drei Gebäuden und bietet ein Restaurant, einen Aufzug und einen Wellnessbereich im Badehaus mit Hallenbad, Finnischer Sauna, Bio-Sauna u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/4/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ Wellnessbereich mit Hallenbad, Finnischer Sauna, Bio-Sauna, Erlebnisduschen und Ruheraum
- ✓ WLAN
- ✓ Hotelparkplatz (n. Verfügbarkeit)



Beispiel Doppelzimmer

### TERMINE & PREISE

in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich			
	Nächte	2	3	4	7
01.11. - 20.12.23, 03.01. - 30.03.24		149	219	269	479
07.08. - 31.10.23		169	239	319	539

Einzelzimmerzuschlag: 30 €/Nacht  
Kurtaxe: ca. 1,80 € pro Person/Nacht

Reise-Code: viha

schon ab € **149,-**

3 Tage inkl. Halbpension

## Polnische Ostsee

Hotel Atol Spa in Swinemünde



Swinemünde

Ihr Hotel liegt im schönen Kurviertel von Swinemünde, ca. 200 m vom Sandstrand entfernt. Es umfasst Restaurant, Bar, Lobby, Fitnessraum, Fahrradverleih und Wellnessbereich.

Für Sie inklusive:

- ✓ 5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **Halbpension**
- ✓ Wellnessbereich mit Hallenbad, Whirlpool, Sauna, Dampfbad und Fitnessraum ✓ WLAN ✓ u. v. m.



Beispiel Doppelzimmer Standard

10 % Ermäßigung bei Buchung bis 90 Tage vor Anreise

Vollpension zubuchbar

### TERMINE & PREISE

in €/Person im DZ Standard

Saison	Anreise	täglich	
	Nächte	5	7
01.11. - 10.12.23		229	309
01.10. - 31.10.23		329	449
01.09. - 30.09.23, 11.12. - 23.12.23		389	549
07.08. - 31.08.23		489	679

Einzelzimmerzuschlag: 15 €/Nacht  
Kurtaxe: ca. 1,40 € pro Person/Nacht

Reise-Code: atsw

schon ab € **229,-** p. P.

6 Tage inkl. Halbpension

## Bayerischer Wald

Burghotel am Hohen Bogen in Neukirchen beim Heiligen Blut

Ihr Hotel befindet sich idyllisch am Waldrand. Es besteht aus mehreren Gebäuden und verfügt u. a. über ein Restaurant, Bar, Lobby mit Kamin sowie Bade- und Wellnesslandschaft.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen
- ✓ Verpflegung: **All Inclusive**
- ✓ Badelandschaft mit Hallenbad, Whirlpool und Außenpool (saisonal) ✓ WLAN
- ✓ Informationen über die Region
- ✓ Hotelparkplatz (n. Verfügbarkeit)
- ✓ u. v. m. bei Buchung von Ultra All Inclusive (15 € p. P./Nacht)



Bsp. DZ Komfort Haupthaus (gg. Aufpreis)

Termine 2024 buchbar

Ultra All Inclusive zubuchbar

### TERMINE & PREISE

in €/Person im DZ

Saison	Anreise	täglich		
	Nächte	3	5	7
12.11. - 18.12.23		149	239	339
05.11. - 11.11.23, 19.12. - 21.12.23		169	279	389
11.09. - 29.09.23, 04.10. - 04.11.23		199	329	459
18.08. - 10.09.23, 30.09. - 03.10.23, 22.12. - 25.12.23		229	379	529

Einzelzimmerzuschlag: 12 €/Nacht  
Kurtaxe: ca. 1-2 € pro Person/Nacht

Reise-Code: buai

schon ab € **149,-** p. P.

4 Tage inkl. All Inclusive

Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf [reisenaktuell.com](https://reisenaktuell.com). Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.  
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Bequem online buchen auf [reisenaktuell.com](https://reisenaktuell.com)

Beratung & Buchung  
Mo.-Fr. 8-19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10-19 Uhr  
0261 - 29 35 19 73 und in Ihrem Reisebüro



## Eigentum gegen mögliche Schäden absichern Anzeige

Gefühlt geschieht es immer am Abend, am Samstag oder Sonntag: Man sperrt sich aus der Wohnung oder dem Haus aus. Bei winterlichen Minusgraden versagt die Heizung ihren Dienst. Oder am Sonntag sind plötzlich Rohre oder die Toilette verstopft. Alle Ereignisse haben eines gemeinsam: Sie sind nicht nur ärgerlich, sondern ihre schnelle „Behandlung“ durch einen Experten kann richtig teuer werden. Das gilt für den Schlüsselnotdienst ebenso wie für den Heizungsservice. Die klassische Hausratversicherung kommt für solche Fälle nicht auf - als Ergänzung zur Hausratpolice kann deshalb ein sogenannter Wohnungs-Schutzbrief sinnvoll sein. Solche Schutzbriefe werden von vielen Versicherungsunternehmen unter verschiedenen Namen angeboten. Wer einen solchen Vertrag abschließt, erhält als Betroffene schnelle und unbürokratische Hilfe im Notfall. Der Versicherer vermittelt Handwerker oder Dienstleister und übernimmt die Kosten bis zur jeweils vereinbarten Höhe. Der Haus- und Wohnungs-Schutzbrief kann für die selbstbewohnte Wohnung oder das selbstbewohnte Einfamilienhaus abgeschlossen werden.

djd 66926n

### Kommen Sie zu uns:

Kachstedter Weg 1  
06528 Wallhausen  
OT Riethordhausen



Tel.: 034656 550 0  
Fax: 034656 550 22  
info@heitec-riocycling.de  
www.heitec-riocycling.de

## HEITEC RIOCYCLING GMBH

### Ihr Entsorgungsfachbetrieb

Annahme von Wertstoffen sowie Containerdienst

Papier & Pappe · Bauschutt & gem. Bau- & Abbruchabfälle · Folien & Kunststoffe  
Schrotte & Buntmetalle · Elektronikschrott · Sperrmüll, Holz & Grünschnitt

## TISCHLEREI WECKNER GMBH

gepr. Restaurator im Tischlerhandwerk · Meisterbetrieb seit 1978

### HOLZMANUFAKTUR UND RESTAURIERUNGSWERKSTATT

- Fenster und Türen
- Treppen
- Möbel und Innenausbau
- Restaurierung und Denkmalpflege



Hallesche Str. 53 · 06536 Südharz/OT Roßla

[www.weckner-tischlerei.de](http://www.weckner-tischlerei.de) · Tel.: 034651 93262

## STEINMETZBETRIEB OTTO HANS

GRABMAIGESTALTUNG  
NATURSTEINARBEITEN

99734 NORDHAUSEN  
STRESEMANNRING 19  
TEL. 03631 - 600446  
[www.steinmetz-hans.de](http://www.steinmetz-hans.de)  
info@steinmetz-hans.de



NATURSTEIN  
JEDES STÜCK  
EIN UNIKAT

## KOMM IN UNSER TEAM!

### Arbeitschwerpunkte | Verkauf:

- Verkauf von Anzeigen und Medialeistungen
- Verkauf crossmedialer Produkte
- Betreuung des bestehenden Kundenstammes sowie Neukundenakquise
- Beratung telefonisch oder vor Ort
- Angebotserstellung per E-Mail
- in Vollzeit



Das ist genau der Job nach dem Sie suchen?



Los geht's.



## LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Lisa-Marie Laurig

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

**03535 489-175**

[lisa.laurig@wittich-herzberg.de](mailto:lisa.laurig@wittich-herzberg.de)  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen